J. publ. G.
923
-26-

J. publ. G.
9 23 (26

Souverainität

der

Deutschen Nation

und

Competenz

ihrer

constituirenden Versammlung.

Von

Friedrich Wilhelm Carové,
Mitglied des Vorparlamentes zu Frankfurt a. M.

Berlin, 1848.

Verlag der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

BIBLIOTHECA
REGIA
MONACENSIS.

Inhalts-Verzeichniß.

Seite.

Vorwort v

I. Stellung der Frage 1

II. Der alte Bund 2

III. Widerspruch des alten Bundes und des neuen Geistes 3

IV. Geist der neuen Zeit in Beziehung auf das Recht 5

V. Grundmängel der Bundesverfassung 10

VI. Uebergang zu einem neuen Bunde 11

VII. Die Fürstensouverainität und das Deutsche Volk 13

VIII. Rechtsgrund der Constituenten des alten Bundes 15

IX. Die objektive Grundlage des Rechtes 18

X. Rechtsdämmerung 21

XI. Ausgangspunkt der neuen Ordnung der Dinge 26

XII. Transitorische Befugniß der Fürsten zur Errichtung des alten Deutschen Bundes 28

XIII. Die Krankheitskeime im Fürstenbund und der Heilkampf gegen dieselben 30

XIV. Beziehung der kritischen Bewegung auf die kosmopolitische Sphäre 34

XV. Standpunkt für Beantwortung der Competenzfrage 37

XVI. Die Incompetenz der Bundesfürsten und die Competenz der Nationalversammlung 38

XVII. Resultate der vorhergehenden Erörterung 44

XVIII. Formelle Schranke der Competenz der constituirenden Versammlung 48

XIX. Beleuchtung abweichender Ansichten 55

XX. Die Verhandlungen der constituirenden Versammlung über das Verhältniß der Nationalverfassung zu den einzelnen Deutschen Staaten 59

XXI. Die Annahme des Wernerschen Antrages 71

XXII. Résumé und Schluß 77

Ist, wie sich uns ergeben, eine Nation ein selbstherrliches, sittliches Gemeinwesen, welchem die Befugniß, ja die heilige Pflicht unveräußerlich innewohnt, die ewigen Forderungen des Rechtes nach Möglichkeit zu verwirklichen, — muß, in dem Maaß, als diese Forderungen ihren Vertretern zum Bewußtseyn gekommen, ihre Verfassung denselben entsprechend umgestaltet werden, — findet eine Nation, wie dies bei der Deutschen der Fall ist, durch den Drang der Verhältnisse, wie durch den Gang der Weltereignisse sich genöthigt, in ihrer Gesammtheit eine solche Umgestaltung vorzunehmen, — dann wird man ihr auch nicht das Recht bestreiten können, durch freigewählte Abgeordnete die Maaßregeln zu ergreifen, welche unentbehrlich sind, das neue Verfassungswerk zu sichern und zum gedeihlichen Abschlusse zu bringen?

Hat nun die Versammlung solcher Abgeordneten die Aufgabe und somit das Recht, die Nation zeitgemäß zu constituiren, so hat sie doch unzweifelhaft auch die Pflicht und demzufolge das Recht, die Existenz der Nation selbst, als eines nach Innen sittlich geordneten und nach Außen selbstständigen Gemeinwesens gegen unmittelbar drohende Gefahren sicher zu stellen.

Es kann solche Befugniß dann um so weniger bestritten werden, wenn eine Nation, wie die Deutsche, von ihrem Ursprung an, jedesmal, wenn sie ihre Eigenthümlichkeit kund geben konnte, ihr Oberhaupt den Zeitverhältnissen gemäß durch ihre Vertreter erkoren hat.

Daß aber, nachdem ihr letzter Kaiser sein „Amt“ niedergelegt, die Ausübung der höchsten Gewalt, — denn diese selbst ist unveräußerlich, — nicht auf freie, rechtliche, herkömmliche Weise an den volksabtrünnigen sogenannten Rheinbund oder gar an dessen ausländischen Protektor, oder späterhin an den sogenannten Deutschen, in der That aber, mit fremden Elementen

versetzten Fürstenbund übertragen worden, — bedarf keines näheren Erweises. — Die Fürsten des alten Bundes, zu denen ja auch die Könige Dänemarks und der Niederlande gehörten, konnten somit auch gegenwärtig nicht berufen erscheinen, die Ausübung einer Gewalt zu übertragen, welche ihnen selbst nicht übertragen worden war, und deren sie selbst nur faktisch — in Mißachtung feierlich der Nation gegebener Versprechungen — sich bemächtigt hatten.

Deshalb war es keine Kühnheit, welche die National-Versammlung sich nahm, sondern nur ein heiliges Recht, welches sie sich vindizirte, als sie im Namen der Nation, (also auch der Fürsten, die zu ihr gehören) die Einsetzung einer höchsten Centralgewalt beschloß und aus eigner Machtvollkommenheit einen provisorischen Reichsverweser wählte. In dieser Beziehung werden gewiß Alle, welche die Ehre der Deutschen Nation in der folgerichtigen Geltendmachung des heiligen Rechtes erkennen, in das Lebehoch einstimmen, welches die Nationalversammlung und die übrigen Anwesenden dem Gewählten brachten, als der gefeierte Präsident dasselbe mit dem schönen Ausruf bevorwortet: „Er bewahre seine allezeit bewiesene Liebe zu unserem großen „Vaterlande, er sei der Gründer unserer Einheit, „der Bewahrer unserer Volksfreiheit, der Wiederhersteller von Ordnung und Vertrauen!" —

Leichter zu erklären als zu begreifen und zu rechtfertigen ist dagegen, wie von Solchen, welche die allein ächten Demokraten und Volksfreunde zu seyn behaupten und stets die absolute Volkssouverainität im Munde führen, — dem einzigen jetzt vorhandenen Organe derselben die Befugniß abgesprochen werden kann, von der behaupteten absoluten Macht in der Art und Weise Gebrauch zu machen, in welcher die National-

Versammlung die provisorische Centralgewalt angeordnet hat. Bleibt doch der zeitliche Reichsverweser für jede seiner Anordnungen mittelst der verantwortlichen Minister von der National-Versammlung abhängig, und kann diese nicht die Vollmacht, die sie demselben übertragen, zurückziehen, wenn „die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des Deutschen Bundesstaates," um derentwillen die Centralgewalt bestellt worden, Solches erheischen sollte? —

Es war dann auch weiter Nichts als das Aussprechen einer „vollendeten Thatsache," und das Verkündigen eines sachlich bereits gezogenen Schlusses, als die National-Versammlung das Aufhören des bisherigen Bundestages in Folge der Einsetzung der neuen Centralgewalt erklärte. Jene Behörde hatte nämlich, von dem jetzt gewonnenen Standpunkt aus angesehen, von ihrem Ursprung an nur eine transitorische Bedeutung, nur eine auf der theilweisen Lethargie der Nation beruhende rechtliche Geltung, und sie war vollends zu einer nur mehr provisorischen von dem Moment an geworden, in welchem die bisherigen Regierungen sämmtlicher einzelnen Bundesstaaten die Nothwendigkeit eingesehen, in die Berufung einer National-Versammlung zu willigen, welche den unhaltbar gewordenen Fürstenbund definitiv zu einem nationalen Bundesstaat constituiren sollte.

Diese Umwandlung war überdies um so unabweislicher, als der Moment, in welchem sie eintrat, mit einem anderen zusammentraf, der ebenfalls in den nachfolgenden Blättern hervorgehoben worden ist.

Zugleich, nämlich mit der lebenskräftigen Bethätigung des Prinzips der Nationalität, erkämpfte das constitutionelle Prinzip, welches kein Anderes ist als das Prinzip der die Freiheit und das Recht organisirenden Staats-Ordnung, — es erkämpfte dieses Prinzip

sich von den bisherigen Gewalthabern das Zugeständniß, daß dasselbe endlich zu einer wirksamen Wahrheit werden soll. Hiermit ist aber, wie solches im Verlauf dieser Abhandlung weiter ausgeführt wird, die Regierungs- oder Herrsch-Gewalt auf ihre ursprüngliche und wesentliche Bedeutung zurückgeführt, — zu ihrer wahrhaften und höchsten Würde erhoben worden, die darin besteht, nicht ein Eigenrecht, sondern eine — zur Vollendung und Gesundheit des Staatsorganismus unentbehrliche Funktion zu seyn. Eben damit ist offenbar der Fortbestand des alten Bundestages unvereinbar, da derselbe schlechthin auf der für uns jetzt antiquirten Vorstellung von einem Eigenrecht der Regenten beruht.

Es schien uns dringend, die Aufmerksamkeit auf diese Momente hinzulenken, da die Einsicht in dieselben geeignet seyn dürfte, einander noch bekämpfende Mißverständnisse zu beseitigen.

Erfassen die Fürsten die ihnen durch den Umschwung der Verhältnisse zugewiesene Stellung, gehen sie offen und redlich ein auf ihre wahrhafte Bestimmung im Organismus des Staates, dann ist ihnen das schöne Loos geworden, viel, sehr viel zur Herstellung der Ordnung, zur Befestigung der Freiheit beitragen zu können.

Wollten anderseits diejenigen, welche die Republik auf ihrem Banner führen, sich rückhaltlos auf Erörterung des wahrhaften constitutionellen Prinzips einlassen, dann würden sie wohl bald sich überzeugen, daß sie unbedenklich letzteres an die Stelle der ersteren auf ihr Banner pflanzen könnten. Geben doch sogar die „Historisch-Politischen Blätter“ (B. 21. H. 10. d. J. S. 627.), welche behaupten: „die Englische Verfassung sey die einzige unter „allen Europäischen, die sich im echten Sinne des Wortes „historisch gebildet“, — geben sie doch jetzt zu, „das bestehende England sey eine Republik“, mit dem Hinzu-

fügen: „darüber, daß es eine solche ist, kann nicht mehr „ein vernünftiger Zweifel obwalten: wo der Schwer„punkt der Regierung in einem oder auch in beiden „Häusern eines Parlaments liegt, wo die Krone pen„sionirt ist, wo statt des Monarchen, Minister re„gieren, die nicht ihm, sondern den Ständen verant„wortlich sind, — eine solche Verfassung ist keine „Monarchie mehr; sie ist — Collektivherrschaft, Gemein„wesen, Republik."

Namen thun nichts zur Sache. Im Staat wie in jedem Organismus kommt Alles darauf an, daß ein Jegliches einerseits vom Gesammtwesen in seiner Eigenheit erhalten werde, anderseits ebenwohl seine Funktion zur Erhaltung des Gesammtwesens wahrnehme, und daß — wer der Höchste seyn will, am meisten allen Uebrigen diene. — Krankheit, Elend, Anarchie brechen dagegen überall hervor, wo entweder Einer oder Wenige oder die Mehrheit alles Andere selbstisch auf sich beziehen, oder aber Alle sich gleichmäßig an Allem betheiligen, zugleich alle Funktionen übernehmen wollen.

Beiderlei Abirrungen wird es hoffentlich dem Genius unserer Nation zu überwinden gelingen! — Nach Vermögen hierzu mitzuwirken, ist Endzweck der nachfolgenden Erörterungen. Mögen Absicht und Drängen des Augenblickes die Mängel der Ausführung entschuldigen.

Heidelberg, am 8. Juli 1848.

F. W. Carové.

Nachschrift.

Die Wortbrüchigkeit und Fahrlässigkeit eines süddeutschen Buchhändlers sind Ursache, daß das Manuscript der am 8ten v. M. beendigten Schrift erst Anfangs d. M. mir wieder zu Handen gekommen ist und erst jetzt im Druck erscheinen konnte.

Berlin, am 17. August 1848. F. W. C.

Bayerische Staatsbibliothek München

I.

Stellung der Frage.

In wenigen Tagen soll eine deutsche Nationalversammlung ihre Sitzungen eröffnen, um Beschlüsse zu fassen über eine der Nation zum dringendsten Bedürfniß gewordene Verfassung. Daß die bisherige Einrichtung ihren Hauptprinzipien nach ihre Bindkraft verloren, hat sich thatsächlich erwiesen. Daß eine Umgestaltung der bisherigen Satzungen über die Verhältnisse der einzelnen deutschen Staaten zu einander unentbehrlich und unabweisbar, ist außer Frage gestellt durch den Nothschrei der Nation, durch Berufung der Nationalversammlung von Seiten der Fürsten und durch Ausarbeitung eines Verfassungs-Entwurfes der 17 Männer, welche von letzteren aus denen berufen worden, die sich anerkannt des Vertrauens des Volkes zu erfreuen hatten.

Somit scheint dem Nichts entgegenzustehen, daß die Nationalversammlung sofort zur Berathung über den ihr dargebotenen Verfassungs-Entwurf übergehe. Da wird durch indiskrete Veröffentlichung eines zweideutigen Promemoria's von Neuem eine Frage in Anregung gebracht, welche vom sogenannten Vorparlament durch einen nicht minder zweideutigen Beschluß nicht erledigt, sondern nur auf die Seite geschoben worden, und sofort bricht ein Meinungskampf aus, dessen Schlichtung der Berathung des Verfassungs-Entwurfes vorangehen zu müssen scheint, da er die Befugniß der Beschlußfassung selbst betrifft.

Die Frage ist nämlich keine andere als die: „ob die Beschlüsse „der Nationalversammlung ohne Weiteres für die ganze Nation, also auch für ihre besonderen Regierungen bindend „seyen, — oder ob sie erst durch förmliche Zustimmung der

Bayerische Staatsbibliothek München

„letzteren Gesetzkraft zu erhalten haben?" Mit andern Worten: „wird die Deutsche Verfassung einzig und allein durch Beschluß der Nationalversammlung, oder wird sie durch Vereinbarung derselben mit den sämmtlichen Regierungen Deutschlands rechtsgültig werden?" —

Die eminente Bedeutsamkeit dieser Frage wird Niemand verkennen; denn gerade die Thatsache, daß sie aufgestellt worden und ihre verschiedenartige Beantwortung eine so große Aufregung veranlaßt hat, beweist, daß man über das Grundprinzip des Rechtes der Deutschen Nation noch keineswegs zur Einverständigung gelangt ist. Die nachfolgenden Andeutungen gehen aus dem sehnlichen Wunsche hervor, einen Beitrag zur Lösung jener Frage zu bieten, deren Schwierigkeit aus der Verwickelung der Verhältnisse und der Eigenthümlichkeit des gegenwärtigen Umschwunges entspringt.

II.

Der alte Bund.

Die bisherige Verfassung Deutschlands, begründet durch die Bundesakte von 1815 und vollendet durch die Wiener Schlußakte von 1820, war ausschließlich aus der Vereinbarung der „souverainen Fürsten und freien Städte Deutschlands mit „Einschluß des Kaisers von Oesterreich, und der Könige von „Preußen, von Dänemark und der Niederlande" hervorgegangen. Ihr „Zweck" war „Erhaltung der äußeren und in„neren Sicherheit Deutschlands und der Unabhängigkeit „und Unverletzbarkeit der einzelnen Deutschen Staaten." „Die „im Bunde vereinten souverainen Fürsten durften durch keine „landständische Verfassung in der Erfüllung ihrer bundesmäßigen „Verpflichtungen gehindert oder beschränkt werden." Endlich „ga„rantirten alle Mitglieder des Bundes (d. h. die paktirenden „Fürsten) sich gegenseitig ihre sämmtlichen unter dem Bunde be-

„griffenen Besitzungen." (Art. 1. u. 2. der Bundesakte, Art. 58. der Wiener Schlußakte und Art. 11. der Bundesakte.)

Den Unterthanen der „souverainen Fürsten" waren zwar auch einige sogenannte Freiheiten verheißen; bekannt ist, inwieweit diese Verheißungen im Laufe von 33 Jahren berücksichtigt worden sind!

Klar am Tage liegt aber auch, daß die bisherige Bundesverfassung, wie sie einzig und allein durch einen „Vertrag" zwischen den, Deutschland beherrschenden in- und aus-ländischen Fürsten zu Stande gekommen, demnächst im Wesentlichen das sogenannte monarchische Prinzip in möglichst strenger Fassung zur Grundlage genommen, und in der Hauptsache nur ein gegenseitiger Assekuranz-Vertrag der Gewalthaber war zur Behauptung der „Besitzungen" nach Außen und der „Souverainität" über dieselben im Innern jedes Einzelnstaates.*) —

III.

Widerspruch des alten Bundes und des neuen Geistes.

Daß hierdurch weder die einzelnen Staaten als solche rechtlich in und für sich selbst, noch die Deutsche Nation als einheitliche Gesammtheit politisch constituirt waren, davon giebt die Geschichte Deutschlands von 1815 bis 1848 nur zu zahlreiche, zu traurige Beweise!

Und doch ist die civilisirte Welt seit einem vollen Jahrhundert in einem Umschwung, einer Umgestaltung begriffen, welche mit stätig sich steigernder Inbrunst, Begeisterung und Energie gerade

*) Gerade wie schon die 1671 von Churköln, Churbaiern, Churbrandenburg, Pfalz-Neuburg und Mecklenburg-Schwerin geschlossene Union; nur mit dem Unterschiede, daß diese gegen den Kaiser geschlossen wurde, der die Rechte des Volkes gegen die sonderbündelnden Fürsten vertrat, während der sogenannte Deutsche Bund direkt gegen die Volksfreiheit gerichtet war.

auf vernunftgemäße Feststellung (Constituirung) des Rechtes der Einzelnen, der Staaten und Nationen, so wie selbst der Racen gerichtet sind.

Fragen wir, welches der treibende, unwiderstehlich vorschreitende Geist in dieser Bewegung, welches der herrschende Grundgedanke und Endzweck dieser schon secularen Krisis ist, so werden wir uns zu der Wahrnehmung hingedrängt finden, daß dieselben in entschiedenem Widerspruch stehen mit Dem, was sich als das Eigenthümliche des bisherigen Bundesvertrages herausgestellt hat.

Dieser betrachtet die Länder als „Besitzungen" der Fürsten, — und die souveraine Herrschaft über die Unterthanen als ein Recht, ähnlich dem Recht auf eine Sache. Die Nation dagegen bleibt als welthistorisches Individuum, als politische Persönlichkeit — völlig unberücksichtigt, und gegen das Ausland erscheint Deutschland nur als der „geographische Name" für einen Complex beliebig in den sogenannten Deutschen Bund geschlossener Besitzungen Deutscher und fremder Fürsten, und da diese Besitzungen mit ihrer Bevölkerung eben nur Sachen sind, so können darüber zwischen den Herren derselben beliebig Verträge geschlossen werden, ohne daß die Unterthanen deshalb um ihre Zustimmung zu befragen sind.

Das jetzt ablaufende Jahrhundert seit der Thronbesteigung Friedrichs des Philosophen und Josephs des Menschenfreundes ist aber nur dadurch in rechtlicher und politischer Hinsicht der Anfang einer wahrhaft neuesten Zeit, daß in demselben Ideen unaufhaltsam nach allen Seiten hin zum Bewußtseyn kommen und zur Verwirklichung streben und gelangen, welche gerade jene Voraussetzungen aufheben, auf denen auch noch die Bundesakten von 1815 und 1820 beruhen.

IV.

Geist der neuen Zeit in Beziehung auf das Recht.

Uebersieht man nämlich die bedeutendsten Ereignisse dieser Zeit und die sich in denselben ausprägenden Gedanken, so läßt sich ihr Geist, ihre Tendenz, ihr wahrhaftes, bleibendes Ergebniß für die Entwickelung der Rechtsidee auf einige wenige Sätze zurückführen, welche für das gebildete Bewußtseyn bereits zu Axiomen, für die Führer des Fortschrittes zur heiligen Gewissenssache geworden sind.

Der erste dieser Sätze läßt sich etwa so fassen:

„Menschen dürfen nicht, sie sollen nicht mehr als Eigenthum von Menschen angesehen und behandelt werden, sie sollen nicht mehr wie Sachen gehabt werden können;"

— Nicht der Einzelne von einem Andern (daher Aufhebung der Sclaverei, der Leibeigenschaft und aller denselben ähnlichen Verhältnisse, so wie Bekämpfung der Raubstaaten, des Sclavenhandels u. s. w.); —

— Nicht ein Stamm, ein Volk von einer Adelskaste oder einem einzelnen Gewalthaber, —

— noch ganze Völker von einer ihnen fremden, durch Gewalt imponirten Dynastie; endlich —

— nicht eine ganze Race als solche — von einer andern an Bildung und Macht, etwa auch an Bildungsfähigkeit überlegenen.

Die positive Bedeutung dieses Satzes besteht darin, daß jeder Mensch als solcher als Selbstzweck anerkannt werden muß; — daß alles Recht auf Erden auf der Anerkennung aller Menschen als gleichberechtigt zu menschenwürdigem Daseyn beruht; — daß in noch höherem Maaß die von dem schaffenden Weltgeist eigenthümlich ausgestatteten Menschengemeinschaften zur freien Darlebung ihrer Eigenthümlichkeit berechtigt sind, so weit dies mit dem gleichen Rechte aller übrigen sich verträgt.

Ist nämlich Entwickelung der angeborenen Eigenthümlichkeit, der eigenen Bestimmtheit, also Selbstbestimmung das nothwendige Strebziel aller Natur, so ist die Anerkennung des Rechtes zu solcher Freiheit, also des gleichen Rechtes jedes Menschen zu solcher Selbstbestimmung und der hierzu erforderlichen gegenseitigen Beschränkungen Dasjenige, wodurch erst die Natur des Menschen eine rechtliche, wahrhaft menschliche wird. Niemand kann daher überhaupt eine Gewalt über einen andern Menschen als Recht ansprechen, welche jene Grundlage alles Rechtes selbst in Frage stellt oder gar entschieden verläugnet.

Hieraus ergiebt sich mit innerer Nothwendigkeit und hat sich zur vorherrschenden Ueberzeugung der civilisirten Nationen erhoben der zweite Satz:

„kein Gewalthaber kann unbeschränkt zu herrschen berechtigt seyn",

ein Satz, der in positiver Weise ausgesprochen auch so zu fassen ist, daß alle Ueberordnung unter den Menschen wesentlich und der ewigen Wahrheit gemäß — in einem Amte besteht, also auf das wahrhafte Wohl, mithin vor Allem auf die rechtliche Freiheit Aller Untergebenen gerichtet seyn muß. Hiernach ist also die Herrschgewalt jeder Art ihrem wesentlichen, göttlichen Ursprung nach durch ihre Bestimmung beschränkt. Sie ist zunächst wesenhaft eine Pflichtübung, und nur kraft der ursprünglichen Verpflichtung des Herrschers ist dessen Gewaltübung auch ein Recht.

Dies ist nun allerdings keine der geistigen Entwickelung der neuesten Zeit eigenthümlich entsproßte Wahrheit und Erkenntniß. Schon die Bürger der griechischen Freistaaten hielten jede politische Herrschaft für Tyrannei, d. h. für rechtswidrig, deren Inhaber nicht zur Verantwortung seiner Maaßnahmen gegen die Untergebenen verpflichtet sey. Auch christliche Religionslehrer haben vielfach schon das Recht des Herrschers aus seinen Amtspflichten abgeleitet, und gerade in unserem Deutschland wurde das Königthum und später das Kaiserthum, wie jedes ihm untergeordnete

Gewaltthum, die längste Zeit hindurch, wenigstens der urkundlichen Fassung nach, als Amt betrachtet.

Aber erst in neuester Zeit haben die überhandnehmende Verletzung, das Vergessen ja sogar die entschiedenste Verläugnung jener Pflichten, und — näher — des Amtsberufes als des eigentlichen Gewaltgrundes, — sie haben dazu hingedrängt, das Wesen und die Bestimmung aller rechtlichen Gewalt zur Evidenz zu erheben, und den wahrhaften Begriff derselben allseitig zu entwickeln, aber auch die klar erkannten Folgerungen in das Leben, in die Wirklichkeit einzuführen.

Das Bedeutsamste, Erfolgreichste und Nachhaltigste in allen den Umgestaltungen, die sich in den letzten hundert Jahren immer rascher aufeinander gefolgt sind, immer weiter sich ausgebreitet, immer tiefer in die Massen eingearbeitet haben, — ist nämlich gerade die aus unserem zweiten Satz sich ergebende durchgreifende Umwandlung der gesellschaftlichen Verhältnisse.

War die Ueberordnung allmählig zu einem eisernen Netze von bloßen Gewalten, von unverantwortlichen Befugnissen, von nicht zu rechtfertigenden Privilegien geworden, welches die Unterwürfigen umstrickte, so drängten die neueren Umwälzungen zuerst instinktmäßig, später mit Bewußtseyn immer allgemeiner darauf hin, jenes Gewalt- und Besitz-Netz in eine vernunftmäßige Verkettung von Rechten und Verpflichtungen umzuschmelzen, durch welche der frühere Mechanismus in einen lebendigen Organismus umgewandelt werden soll.

In einem solchen sittlichen Organismus ist aber keine Stätte für dasjenige, was noch die bisherige Bundeseinrichtung als fürstliche „Souverainität" bezeichnete, was sie dem lebendigsten Geiste der Zeit zuwider, für alle Zukunft zu stabilitiren bestrebt war.

Wie nun diese Souverainität, die von den deutschen Gewalthabern durch egoistische Absonderung vom Reiche deutscher Nation in Zeiten der Noth usurpirt worden, — wie diese Souverainität sich in den einzelnen Staaten der zeitgemäßen freien Gestaltung des Rechtsstaates mehr oder minder feindlich entgegenstellte, so trat

sie auch fortwährend den Bestrebungen entgegen, welche darauf gerichtet waren, die Nation ihrer höheren Entwicklungsstufe gemäß einheitlich zu reconstruiren.

Und dennoch wird man als dritten, aus dem innigsten Leben und Drängen der Neuzeit zur Evidenz gekommenen Satz aufstellen dürfen, — daß jedes durch Abstammung, Wohnstätte, Sprache und Geschichte Nation-gewordene Volk auch das höchste, unveräußerliche Recht besitzt, die ihm von der ewigen Weltordnung verliehene Eigenthümlichkeit frei zu entwickeln, — und sowohl in sich selbst seiner Einigkeit froh zu werden, als in Beziehung auf andere Nationen seine volle Selbstständigkeit und seine wahre Ehre zu erringen und zu behaupten.

Dieses Streben der civilisirten Völker Europa's, gleichsam von sich selbst Besitz zu nehmen und als höhere welthistorische Persönlichkeiten sich an der großen Arbeit der menschheitlichen Lebensgestaltung zu betheiligen, ist mit einer heiligen Nothwendigkeit aus den Geschicken der letzten Jahrhunderte hervorgegangen.

Herrsch- und Eroberungssucht weltlicher Fürsten hatten willkührlich mit den Nationen geschaltet, sie zerschnitten oder fremden Interessen dienstbar gemacht, — kirchlicher Fanatismus, hierarchische Eifersucht, geistliches Dunkel die natürlichen Nationalgefühle zu ersticken gestrebt. Beide Gewalten hatten hierdurch gerade das höhere Rechtsbewußtseyn und Freiheitsbedürfniß geweckt und das menschliche Gemüth genöthigt, seine Zuflucht zu der über alle Willkühr und Abstraktion erhabenen Natur der Dinge zu nehmen. Ueber die willkührlich gestalteten Zwangstaaten erhob sich die Idee eines nationalen Rechtsorganismus; über die einander befeindenden Religionsgenossenschaften — die Idee des in Nationen sich gliedernden Organismus der Menschheit.

Erfahrung und wissenschaftliche Erkenntniß vereinigten sich, die Wiedergeburt der Nationalität aus ihrer Zersplitterung zur Selbsterfassung und der Nationen aus ihrer Verfeindung zur gegenseitigen Verschwisterung zu beschleunigen und zu bekräftigen.

Beide führten nämlich zur Einsicht in das große, weltbeherrschende Gesetz der Solidarität, d. h. des wesentlichen, nothwendigen Bedingtseyns des wahrhaften Gedeihens jedes Einzelnen durch das Gedeihen Aller, welche mit ihm zu derselben Gemeinschaft gehören, so wie jedes besonderen Gemeinwesens durch die Lebens- und Strebensgemeinschaft mit dem Allgemeinen, in welchem sie aufgenommen sind. Man erkannte, daß in Allem, von den kleinsten Lebenskreisen bis zu den größten, das Verhalten der einzelnen Theile sich gegenseitig bedinge; daß kein Theil leiden könne, ohne irgendwie alle andern in Mitleidenschaft zu ziehen, daß Keiner verletzt werde, ohne alle Uebrigen irgendwie zu gefährden; überhaupt, daß ein Jegliches, um seine volle Bestimmung zu erreichen, der freien Communion mit Allen und Allem bedürfe.

So, — können wir nun sagen, — ist aus der Versclavung, aus der Versachung der Einen durch Andere — das Recht des Menschen als solchen auf volle persönliche Freiheit, — so aus der unbeschränkten Gewaltherrschaft der Wenigen über die Masse der Unterthanen — der Staat — als der allberechtigende, allverpflichtende Vernunftstaat, — endlich aus der Unterjochung und Zerspaltung eines Volkes oder mehrerer durch ein Anderes das Freiheitsrecht und das freie Verbündniß der verselbstständigten Nationen zu einer dauernd befriedeten, ihrer höchsten Bestimmung gemeinsam zustrebenden Menschheit als höchstes Postulat der Gegenwart hervorgegangen.

Die durchgreifende Verwirklichung aber dieses Postulates, die allgemeine Durchführung dieser Rechtsforderung ist zur Gewissens-, zur Religionssache für Diejenigen geworden, welche die Nachwelt als die wahrhaften Hohenpriester und Herzöge der Jetztzeit anerkennen wird, wie die kritische Entwicklungsbewegung derselben sie unaufhaltsam zu ihren Anführern erhebt.

V.

Grundmängel der Bundesverfassung.

Fassen wir diese allgemeineren Andeutungen, welche nichts Anderes sind als unabweisbare Ergebnisse der Zeitgeschichte, zusammen, so werden wir nun wohl als begründet die Behauptung wiederholen dürfen, daß die zuletzt zu einstweiligem Bestand gekommene Verfassung des Deutschen Bundes sowohl ihrer Grundlage als ihrem eigentlichen Endzwecke nach in keiner Weise den lebendigsten Forderungen des Zeitgeistes entsprach. Sie war darum auch keine wirkliche Verfassung, sondern eine, von den mächtigeren Fürsten mittelst ihrer Diplomaten berechnete und der unvertretenen Nation imponirte Satzung. Sie war nur eine Constitution für den Bund der stärkeren Souveraine, aber in keiner Weise die Feststellung eines zeitgemäßen Rechtsorganismus der Deutschen Nation. Zu einstweiligem Bestand kam sie nur einestheils durch die Noth des Augenblickes und die soldatische Macht der Constituenten; anderntheils durch das noch lebendige Vertrauen des Volkes auf seine Fürsten und seinen Glauben an die Unverbrüchlichkeit ihrer Versprechungen, welche es mit seinem Blut besiegelt hatte.

Aber wesentlichste, heiligste Rechte waren in derselben nicht anerkannt; zureichende Bürgschaft für Schutz der Anerkannten gegen fürstliche Willkühr nicht gewährt; und, was das Schlimmste war, die Möglichkeit einer organischen Umgestaltung, Emendation oder Ergänzung nicht gegeben. Die Nation war unter eine perennirende Vormundschaft ihrer Regenten gestellt; diese selbst hatten sich für „Abänderung der Grundgesetze", so wie für „organische Bundes-Einrichtungen" und sogenannte „jura singulorum" dem etwaigen Eigensinn oder Eigenwillen eines einzigen der 38 Gewalthaber verhaftet. (Siehe Art. 7. der B. A.)

Die Nation war mithin weder im Allgemeinen als solche, noch in ihren althistorischen Stamm-Besonderungen, selbst nicht einmal

in den einzelnen, durch positive Fürsten-Paktirungen gebildeten Staaten und Stäätchen constituirt; denn wahrhaft constituirt ist ein Gemeinwesen erst dann, wenn dessen Rechts- und Lebensordnung seiner Natur und Bestimmung gemäß und darum zu allgemeiner Befriedigung und für organische d. h. freie Fortbildung festgestellt, wenn diese Ordnung gegen innere Störungen und äußere Angriffe gesichert ist.

Die Deutsche Nation war aber so wenig in diesem Sinne constituirt, daß ihr politisches Leben im Innern von der Uebermacht zweier, dem Prinzip unbeschränkbarer Souverainität huldigenden Dynastien beherrscht, daß ihr Verhältniß nach Außen durch das Bündniß bestimmt wurde, welches diese Dynastien mit auswärtigen Gewalthabern geschlossen, die gleicherweise den monarchischen Absolutismus oder, wenn man lieber will, den absoluten Monarchismus aufrecht zu erhalten strebten.

Zwei derselben, die Könige von Dänemark und der Niederlande hielten sogar noch die allem Recht und aller Sittlichkeit Hohn sprechende Neger-Sclaverei in ihren Colonien aufrecht, wie noch bis jetzt der König von Holland aus Furcht, seine Einkünfte verringert zu sehen, dem lauten Schrei der civilisirten Welt Gehör versagend, nahe an hundert tausend Menschen in Sclavenfesseln schmachten läßt!

VI.

Uebergang zu einem neuen Bunde.

Die neuesten Ereignisse, vor Allem die blitzartige Schnelligkeit, mit welcher die sogenannte bestehende politische Ordnung in Deutschland umgewälzt worden, sie haben nun augenfälligst erwiesen, — auch dem blödesten, — daß dasjenige, was man die Bundesverfassung nannte, weder ihrem angeblichen, noch ihrem eigentlichen Endzweck entsprochen, daß sie nämlich weder die Deutsche Nation, noch den Bund ihrer Fürsten wahrhaft constituirt, d. h. dauernd festgestellt hat.

Es kann und sollte daher füglich auch die bisherigen Gewalthaber im Bunde nicht befremden, wenn nach solchen Vorgängen Diejenigen, welche den Nothstand des Vaterlandes erkennen und zu Herzen nehmen, bei nunmehriger Selbstverfassung der Nation zu denjenigen kein Zutrauen hegen, welche weder die derselben ertheilten Zusicherungen erfüllt, noch die Nichterfüllung zum Wenigsten durch Erfolge als zweckmäßig gerechtfertigt haben. Vielmehr sollten wohl die bisherigen Regierungen es ganz natürlich und nothwendig finden, wenn die Nation mit Aengstlichkeit, ja mit leidenschaftlicher Eifersucht von ihrem Verfassungswerk jede wesentliche Betheiligung Derjenigen abzuhalten suchen wird, die, sey es durch ihre absichtliche Wirksamkeit, sey es durch Connivenz oder Geschehenlassen, — eine so gewaltige, so tief einschneidende, so viele Interessen verletzende Krisis zur unabwendlichen Nothwendigkeit gemacht haben.

Und dennoch treten bereits von mehreren Seiten her Bestrebungen hervor, nicht blos die Nationalversammlung, welche im ersten Momente der Noth und im Gefühle des Sach- und Zeitbedürfnisses von den Regierungen als Schutzwache für sie selbst gegen die anstürmende Volksflut — zur Constituirung der Nation zusammen berufen worden, in ihrer constituirenden Wirksamkeit zu beschränken, sondern ihre Befugniß, ihre Berechtigung zu einer solchen geradezu in Abrede zu stellen.

Es wird hierdurch Pflicht, die Competenz dieser Versammlung einer Untersuchung zu unterwerfen, und so weit als möglich, durch Beseitigung von Mißverständnissen, Zerwürfnissen vorzubeugen, welche den Verlauf der Krisis stören und das so dringend nothwendige Verfassungs- und Befriedungswerk verzögern oder gar erst mittelst noch heftigerer Krisen zu Stande kommen lassen möchten.

VII.

Die Fürstensouverainität und das Deutsche Volk.

Die Deutschen Fürsten haben die alte Verfassung des „Reiches heiliger Deutscher Nation" ihrer Auflösung entgegengeführt, und diese hat dem Zerfalle des tausendjährigen Gebäudes gleichgültig zugesehen, theils weil das politische Nationalbewußtseyn nicht erwacht, theils weil die Verfassung nicht mehr das Werk der Nation als solcher war und den Bedürfnissen derselben in keiner Weise entsprach.

Die Souverainität des Deutschen Volkes hatte bis dahin, zum Wenigsten der Form Rechtens nach, in dem von ihm gewählten Kaiser ihr Organ, ihre Vertretung gehabt. Als nun das Kaiserthum sein Ende gefunden, theilten die mächtigeren Fürsten sich vollends in dessen Nachlaß und absorbirten überdies eigenmächtig einen ganzen Haufen kleinerer, nicht blos überflüssig, sondern allerdings sogar hinderlich gewordener politischer Geschöpfe der früheren Jahrhunderte. Und wieder ließ das Deutsche Volk es geschehen, nicht nur, weil es wirklich noch unmündig war, sondern auch, weil jene Absorbtion sich als eine Nothwendigkeit darstellte.

Als aber so die Majestät Deutscher Nation gleichsam zersplittert war und die Fürsten sich die Trümmer derselben angeeignet hatten, vermochten sie nicht, die Selbstständigkeit des gemeinsamen Vaterlandes zu behaupten, und ihre kaum erworbene Selbstherrlichkeit wurde zu einem eitlen Scheine — der Macht des einig gewordenen Nachbarvolkes gegenüber.

Da weckte das Uebermaß der Schmach das so tief gekränkte Nationalgefühl der Deutschen; ihre Fürsten erkannten, daß sie nur noch in dem Aufschwung der ganzen Nation ihr Heil finden könnten, und das Vertrauen, das sie in das Volk setzten, dieses Vertrauen, es wurde nicht getäuscht! Wie ein Blitz zuckte es durch die Deutschen Volksstämme, und wie ein Silberblick strahlte aus

ihnen der Nationalgeist hervor. Die Nation war zum Selbstbewußtseyn gekommen, der poetisch schwärmende, der in philosophische Speculationen versenkte Jüngling zum Manne geworden.

Deutschland warf das fremde Joch ab und eine lebenvolle Zukunft lachte ihm entgegen; denn seine Fürsten, die der opferfreudigen Nation die Herstellung ihrer Throne verdankten, hatten das Recht derselben anerkannt, nach dem Sieg über die fremde Gewaltherrschaft sich frei aus eigenem Wesen als Deutsches Reich zu gestalten.

Noch aber verstand und vermochte sie es nicht, ihr Recht der gewandten Diplomatie und der organisirten Herrschgewalt gegenüber geltend zu machen. — Auch die innere Freiheit und Einheit sollte erst mühsam errungen werden, der manngewordene Jüngling in harten Kämpfen und durch schmerzlichste Erfahrungen zum vollkräftigen Manne heranreifen!

Die mächtigeren Fürsten übernahmen das Geschäft, eine Verfassung für das, nach dynastischen Interessen zertheilte Deutschland zu dekretiren, und wie sie zum Theil aus dem Drange der Umstände, zum Theil aus ihrem bloßen Gutdünken die ausschließliche Befugniß zum Entwerfen und Berathen der Bundesconstitution schöpften, so hielten sie sich auch nicht für verpflichtet, dieselbe demnächst mit irgendwelchen, von der Nation hierzu gewählten Vertretern zu vereinbaren.

An Widerspruch und Rechtsverwahrungen fehlte es zwar nicht, wie namentlich einer der tapfersten Vorkämpfer der jetzigen Selbstbefreiung unserer Nation schon vor Eröffnung der Congreßverhandlungen von 1814 die Forderung einer Repräsentation am Bundestage ausgesprochen hatte. *) Alle Gegenstrebungen hatten jedoch nur zur Folge, daß die bundesfürstliche Eigenmacht, welche in der Urverfassung (von 1815) der Nation noch

*) C. Welcker in seiner, allen Deutschen Fürsten gewidmeten Schrift: „Deutschlands Freiheit, eine Rede an die Fürsten und das Volk." 1814.

einige Zugeständnisse gemacht, durch die Schlußakte (von 1820) die Constituirung des sogenannten monarchischen Prinzips, d. h. der Fürstensouverainität, vollendete, und dieselbe demnächst durch den Bundesbeschluß vom 28. Juni 1832 und das berüchtigt gewordene geheime Schlußprotokoll der Wiener Conferenz vom 12. Juni 1834 mit despotischen Institutionen umschanzte.

So waren die Freiheit und Einheit, für welche die ganze Nation sich erhoben und gekämpft, — erstere in eine schmähliche Abhängigkeit von sogenannten Großmächten und in schmerzliche Unterwerfung unter die Uebermacht zweier Bundesfürsten, — die andere in die constituirte Zersplitterung in 38 Souverainitäten umgeschlagen.

VIII.

Rechtsgrund der Constituenten des alten Bundes.

Sollen wir jetzt noch fragen, in welchem Rechtsgrund die constituirende Gewalt wurzelte, die uns mit jenen Akten, Beschlüssen und Protokollen beschenkte? Jetzt, nachdem das von denselben erbaute Verfassungsgerüste des Bundes durch einen Geistersturm „ohne Gleichen" zerbrochen, gestürzt und bis auf wenige wankende Ruinen weggefegt worden? „Das Werk lobt den Meister," aber es richtet, es straft auch seinen Urheber. Eine Verfassung, die nach so kurzem Bestande von der ganzen Nation, für welche sie errichtet worden, der Auflösung Preis gegeben wird, sie muß schlecht gewesen seyn, sie kann nicht in dem lebendigen, einzig wahrhaften Rechtsboden: in dem Rechtsbewußtseyn, der Bildungsstufe, den Bedürfnissen — der Nation, — Wurzel geschlagen haben. Ein so klägliches Ende erweckt kein günstiges Vorurtheil für den Ursprung.

Wir erlauben uns nicht, ein Urtheil über die Gesinnungen und persönlichen Absichten der damaligen Constituenten zu fällen; ein

solches gehört vor ein anderes Forum. Die Politik hat sich nur mit den erweislichen und bethätigten Beweggründen und Endzwecken zu befassen. Aus den vorliegenden Urkunden und vollendeten Thatsachen geht aber klar genug hervor, daß die Gewalt, welche den deutschen Bund gebildet und ein volles Menschenalter lang beherrscht hat, in einer Weltansicht und näher in einem Rechtsgrunde wurzelte, denen der, in Erfahrung und Erkenntniß fortschreitende Geist seine Zustimmung entzieht, weil sie weder durch die ächte Geschichtsforschung, noch durch die wissenschaftliche Ergründung der Natur der Dinge und des Wesens der sittlichen Verhältnisse gerechtfertigt erscheinen.

Die Constituenten haben schlechthin selbstherrlich über Deutschlands Territorien und Bevölkerung geschaltet; sie haben gutdünklich Berechtigungen, Befugnisse bewilligt, entzogen, versprochen, ohne die Betheiligten darum zu fragen. Was sie festsetzten, sollte unbedingt gelten, weil sie, die angeblich allein mit legitimer Gewalt Bekleideten, — es so beschlossen hatten. — Welches war aber der eigentliche Lebensgrund dieser Gewalt?

Der bloße Besitz des Thrones und Szepters war es doch wohl nicht; denn nicht wenige solche Besitzer waren eben von den Bundesmächten selbst als Usurpatoren vertrieben, geächtet worden.

Aber Erbschaft, Eroberung, diplomatisch abgeschlossene Verträge können es eben so wenig seyn; damit würde die Frage nach dem letzten Grunde nur weiter hinausgeschoben. Es kann durch solche Vermittelungen nicht als Recht auf einen Andern übergehen, was nicht zuvor schon als Recht seinen zureichenden Grund hatte.

Wenngleich aber zur Zeit der Constituirung des Deutschen Bundes — (eine Zeit, die vor Kurzem plötzlich zu einer Vorzeit geworden) — wenngleich nun damals und noch bis vor unlängst die Deutschen Fürsten durchgängig noch des Glaubens seyn mochten, daß die Herrschgewalt etwas sey, was sich wie jede Sache durch Vererbung, Vertrag oder Eroberung erwerben lasse, so

müssen wir es doch für höchst unwahrscheinlich halten, daß gegenwärtig noch irgend einer unter den Deutschen Regenten sich offen zu dieser vorzeitlichen Glaubensmeinung zu bekennen gemüßigt finden werde.

Der prätendirten Selbstherrlichkeit der Dynasten, welche sich für ihre Beliebigkeiten in letzter Instanz auf eine Machtvollkommenheit berief, die ihr unmittelbar von Gott ertheilt, für deren Handhabung sie also auch nur diesem ihrem Oberlehnsherrn verantwortlich sey, — dieser rein formellen Herrschgewalt gegenüber hat nämlich ein anderer nicht minder abstrakter Absolutismus sich erhoben, welcher alle Rechts- und Staatsordnung einzig und allein aus dem thatsächlichen Belieben der größeren Masse ableitet, und hiermit den niedrigsten Leidenschaften, den rohesten Antrieben, überhaupt allen selbstischen Gelüsten freien Spielraum eröffnet.

So weit aber die dynastische Herrlichkeit sich zur Behauptung ihres sogenannten göttlichen Rechtes nur auf ihre soldatischen und bureaukratischen Diener stützen konnte, mußte sie dem Andrange der aufgeregten Massen unterliegen und somit das praktisch Unzureichende ihres Prinzips erfahren. Die Gottheit, welche das Herrscherrecht ertheilt haben sollte, gewährte keine Wunderhülfe, um das angeblich von ihr Verliehene auch zu behaupten.

Nicht anders war es, wo die fürstlichen Gewalthaber ihre Machtvollkommenheit einzig aus dem Bedürfniß ableiten zu können glaubten, die sogenannte bestehende Ordnung aufrecht zu erhalten. Diese bestehende Ordnung war mehr oder weniger durch Unterdrückung auch wesentlichster Freiheitsrechte aufrecht erhalten worden; darum mußte zunächst das Bedürfniß der Freiheit sich mit größerer Energie geltend machen, als das Bedürfniß der nur äußerlichen Ordnung. Leicht war es darzuthun, daß diese keine andere Bestimmung, und darum keine andere Berechtigung haben könne, als die, die Freiheit selbst zu sichern, zu constituiren, da Freiheit überhaupt Bedingung jeder Glückseligkeit, wie der Sittlichkeit selbst und der Menschenwürde sey. Darum konnten

unter das aufgepflanzte Banner der Freiheit nicht blos die wahrhaft Freisinnigen, sondern auch die große Masse versammelt werden, welche unter Freiheit großentheils sich nur völlige Entschränkung vorzustellen pflegt.

IX.

Die objektive Grundlage des Rechtes.

Aus dem Kampfe des dynastischen, auf unerforschliche göttliche Machtertheilung sich stützenden Gutdünkens mit dem gedankenlosen, elementarischen Belieben der größeren Masse, und aus dem Streite einer angeblichen, aber abstrakten Ordnung mit einem zunächst maaßlosen Freiheitsstreben erhob sich jedoch alsbald mit Hülfe des befreiten öffentlichen Geistes-Verkehres die gereifte, vernünftige Welt- und Rechts-Ansicht, welche Fürsten wie Völkern die sichere Bahn vorzeichnet, um zwischen der Szylla der Despotie und der Charybdis der Anarchie hindurch dem Hafen des Rechtes und des Friedens zuzusteuren.

Man erkannte und erfuhr es im raschen Wechsel der Ereignisse, daß das Recht überhaupt nicht aus bloßer Gewalt oder positiven Machtsprüchen, noch aus dem Belieben noch so Vieler entspringt, sondern gefaßt werden muß als die energische Idee, welche ebenso in der Gestaltung der menschlichen Rechtsorganismen und ihrer Fortbildung und Einigung zum einstigen sittlichen Organismus der Menschheit sich zu verwirklichen hat, wie alles Leben in der Natur nichts anderes ist, als die Verwirklichung aller der, von Innen heraus organisirenden Ideen, welche aus sich selbst zur Entfaltung und Darlegung der Ideen des gesammten Kosmos conspiriren.

Hiernach kann es überhaupt kein Recht geben, welches nicht, um Anerkennung zu fordern, sich rechtfertigen müsse; keine Rechtfertigung aber kann auf allgemeine Anerkennung Anspruch machen, als eine solche, welche die nothwendige, die vernunft-

gemäße Beziehung eben jenes Rechtes zu dem Gemeinwesen darthut, dessen Sphäre es angehört, und dessen Anerkennung gefordert wird.

Die Entfaltung der allgemeinen, concreten Rechtsidee geht aber geschichtlich von der unmittelbaren Darlegung der Idee des Individuums aus, und Recht ist zunächst für den Einzelnen, daß er sey und sich entwickele. Berechtigt ist er zu dem, was Bedingung seines Seyns und Werdens ist. Von Anderen jedoch kann er die Anerkennung seines Rechtes, also die freie Zustimmung zu dessen Verwirklichung nur durch Anerkennung gleichen Rechtes in jedem Anderen begründen.

Der Einzelne ist aber gleich von Anfang an Glied einer Familie und ebenso wesentlich bestimmt, wieder eine Familie zu begründen. Das Recht desselben, als des Einzelnen, ist daher von vornherein wesentlich zu fassen als ein Moment in der Verwirklichung der Idee der Familie. In dieser aber entspringt die Gewalt des Einen über den Anderen lediglich aus der Verpflichtung des Ersteren zur Fürsorge in Beziehung auf die Bedürftigkeit des Letzteren, und die Gewalt erlischt mit der bezweckten Verselbstständigung desselben.

Diese erreicht er jedoch zunächst, indem er selbst Haupt einer Familie, und weiterhin, indem er als Familienhaupt — Mitglied eines höheren Gemeinwesens, — der eigentlichen Rechtsgemeinde wird.

Hiermit tritt die Idee der Familie selbst als Moment ein in die Idee der eigentlich rechtlichen Gemeinschaft. Der Organismus des Familienlebens wird aufgenommen in den des allgemeinen Gemeindelebens; er ist ihm untergeordnet, aber wird zugleich durch ihn in die eigentliche Rechtssphäre erhoben.

Auch hier verwirklicht sich die Idee des Gemeinwesens durch Ueber- und Unterordnung, durch lebendige Verkettung von Berechtigungen und Verpflichtungen, und keine Gewalt erscheint als gerechtfertigt, wenn sie nicht ihren Grund nachweisen kann in

der Idee der Gesammtheit, in dem Wesen und der Bestimmung der Untergeordneten selbst.

So webt die Menschennatur ihr wundervolles Netz, zu gleicher Zeit es immer weiter ausbreitend und zu immer reicherer, höherer Gestalt es ausbildend, aber immer nach demselben ursprünglichen Rythmus: das Seyende in sich hegend und ein Jegliches nach seinem eigenen Sollen entwickelnd und zu vollkommnerem Organismus verwendend.

Aus dem Ewigen geht diese Natur hervor, ausgestattet mit der göttlichen Idee der Menschheit, zu deren Verwirklichung sie bestimmt ist. Von dieser Verwirklichung nicht ausgeschlossen zu werden, ist das heiligste Recht jedes Einzelnen; ihr nicht zu widerstreben die strengste Pflicht Aller; an ihr sich nach Kräften zu betheiligen die höchste Ehre und Würde eines Jeden.

Immer und überall aber entspringt jede rechtliche Gewaltbefugniß ihrem tiefsten Grunde nach nur aus der Verpflichtung zur successiven Verwirklichung der Gesammtidee der Menschheit — durch Erzeugung, Erhaltung und Entwicklung der sittlichen Organismen, deren Ideen, — wie die alles Lebens und aller wahrhaften Kunst, — nicht erfunden, sondern nur gefunden werden können in der Natur, der Geschichte und dem eigenen Selbstbewußtwerden des Menschen.

Es hat also ein Einzelner das Recht zu herrschen über Andere nur kraft der Idee, zu deren Darlebung Diese wie Jener berechtigt und verpflichtet sind. Diese Idee, das lebendige Gesetz, ist die zur Herrschaft berechtigte — über Beide; ihr hat der zeitliche Gewalthaber als Organ zu dienen, und dieser Dienst, die Erfüllung seiner Funktion, — ist der wahrhafte, sittliche, göttliche Rechtsgrund seiner Gewalt.

Dasselbe Verhältniß wiederholt sich in jeder höheren, umfassenderen Sphäre, so daß die Freiheit des Einzelnen sich stets bedingt erweist durch seine Einordnung in's Gemeinwesen, wie die Ordnung des Letzteren durch möglichste Wahrung der Freiheit Jener.

Wie aber in der Natur die Idee der Gattung die Einzelnen beherrscht, so ist im Gebiete der Sittlichkeit die Idee des Rechtsstaates zur Herrschaft berufen über die der einzelnen Gemeinden und Familien, — so die der Menschheit über die der einzelnen Völker und Staaten; immer jedoch nur, weil das Einzelne selbst sich nur vollkommen entwickelt durch sein Eingehen und Aufgenommenwerden in die allmählig sich gestaltende Gesammtheit.

X.

Rechtsdämmerung.

Aus dieser Darlegung, welche ihre Elemente aus der vergleichenden Betrachtung der Natur und der Geschichte geschöpft hat, leuchtet von selbst ein, daß das Recht im Allgemeinen ein System von Ideen ist, welches sich in der Geschichte entfaltet, so daß eine Rechtsidee, welche auf bestimmter Entwicklungsstufe die höchste, also zur Vorherrschaft berufen ist, demnächst einer höheren Idee sich unterordnen muß, deren Verwirklichung an die Tagesordnung gekommen.

Schwierig für die Erkenntniß, noch schwieriger für das praktische Verhalten ist dann jedesmal die kritische Zeit des Ueberganges, des Aufschwunges von einem althergebrachten sogenannten Rechtszustand zur höheren Gestaltung der Verhältnisse.

Auf der einen Seite das stets fortdauernde Bedürfniß der Ordnung mit der durch lange Geltung ehrwürdig gewordenen Rechtsform, — auf der anderen das urgewaltig aufquellende Streben nach freier Entwicklung mit der nach allgemeiner Anerkennung ringenden höheren Rechtsidee. Hier eine Idee, die noch der Gestaltung entbehrt; dort eine äußere Wirklichkeit, welcher das Leben entweicht; im Allgemeinen ein Zustand, den altgermanischer Dichtergeist im religiösen Gebiete treffend als „Götterdämmerung" bezeichnet hat, — wo ein waltendes Gestirn im Unter-

gehen, und das nach ihm zur Herrschaft berufene noch nicht völlig aufgegangen ist, — wo die Einen sich krampfhaft an das bisher Geltende festklammern, weil sie nur Dieses zu fassen vermögen, während die Anderen ahndungsvoll, und leidenschaftlich von der höheren Idee ergriffen, zu rücksichtsloser Verwirklichung derselben hingerissen werden!

Einer solchen Rechtsdämmerung sind auch wir jetzt in mehreren hochwichtigen Beziehungen verfallen. Wir haben hier nur die zwei bedeutungsreichsten hervorzuheben. Die eine betrifft den äußersten Umkreis, die andere den innersten Herzpunkt, den tiefsten Grund des Rechtes.

Nach jener Seite hin ist es die Idee der Menschheit, welche zum entschiedenen Durchbruche drängt; — eine Idee, in welcher erst alle anderen Lebens- und Rechtkreise ihre wahrhafte Stellung und Wechselbeziehung erhalten, wie sie selbst erst aus der Entwicklung und vorübergehenden Verabsolutirung der beschränkteren Kreise des Volkes, des Reichsstaates und der allgemein seyn sollenden Glaubensgenossenschaft hervorgetrieben worden.

Nach der andern Seite ist es die Idee des sittlichen Organismus, und näher der bereits berührte Begriff der Funktion, wodurch die bisher mehr oder weniger abstrakte Vorstellung vom Recht ihre natur- und vernunftgemäße Fassung gewinnt.

Diese höhere Idee, wonach jedes Recht gegen Andere untrennbar von entsprechender Pflicht gegen dieselben ist, und jede Gewalt, jedes Herrschrecht über Andere aus einem Berufe, einer Verpflichtung für dieselben entspringt, — sie ist es, welche jetzt die ganze Rechts- und vor Allem die Staatsordnung zu durchdringen strebt, aber noch überall mit der alten Vorstellung zu kämpfen hat, die der Eigensucht und einer anatomisirenden Verstandesthätigkeit ihre Entstehung und lange Geltung verdankt.

Jedes Lebendige — (und auch jedes menschliche Gemeinwesen ist als ein solches zu fassen) — hat bestimmte, aber großentheils im Verlauf des Lebens sich anders formulirende Bedürfnisse.

Diesen zu genügen bilden sich eigene Organe, Systeme und Funktionen derselben. Im Staatsleben nennt man sie Gewalten und Aemter.

Ursprünglich gestalteten sich dieselben unmittelbaren Antrieben gemäß, gleichsam instinktmäßig, und die Erzeugnisse derselben hat man füglich Naturstaaten genannt. Freiheit im Innern und gegen Fremde, Behauptung der Selbstständigkeit des Ganzen und der Rechte der Einzelnen (Heer- und Gerichtsbann) — waren die wesentlichsten Endzwecke.

Die Gewalt, die hierzu in die Hände Einzelner gelegt wurde und werden mußte, erweckt jedoch — natürlicherweise — das Gelüste, sich derselben zu Verfolgung eigennütziger Zwecke zu bedienen. Hierdurch entstehen jene mehr oder weniger krankhaften Rechtszustände, welche freilich — der menschlichen Beschaffenheit nach — nothwendig scheinen zur Erweckung höherer, — sittlicher Bedürfnisse, da das Recht erst durch Erfahrung des Unrechts, — wie Gesundheit erst durch Störungen derselben — zum Bewußtseyn kommen.

Wenn nun das Bedürfniß rechtlicher Freiheit, sittlicher Gesundheit, gedeihlichen Gemeinlebens sich kräftig regt, dann entspinnt sich jener kritische Kampf zwischen den eigen-willigen Gewaltbesitzern, welche ihrer Funktion nicht entsprechen, und den Nicht-förmlich-Beamteten aber durch den Nothstand Berufenen, welche den Bedürfnissen des Gesammt-Organismus zu genügen streben, vor Allem mithin die widerspenstigen Organe drängen und nöthigen, ihre selbstische Verselbstständigung und Verhärtung gegen das Gemeinwesen aufzugeben und in den allgemeinen Kreislauf des Lebens sich zu versenken.

Ein solcher Kampf hat sich jetzt in fast allen Staaten Europa's entsponnen, und damit diese Krisis ihren zweckdienlichen und kürzesten Verlauf gewinne, ist es nothwendig, sich klar zu werden über ihren Ursprung, ihre Elemente und ihre wahrhafte Bedeutung.

Letztere scheint uns nun vorzugsweise darin zu suchen, daß im Allgemeinen eine tiefere, naturgemäße, wir möchten sagen — kosmische Rechts- und Welt-Ansicht sich gebildet, welche jetzt auch weltgeltend und -bestimmend zu werden ringt. Wohl stürmen an der Oberfläche geräuschvoll besondere Interessen, Bedürfnisse und Vorurtheile wider einander, und häufig wird nur um todtgeborene oder ersterbende Formen gestritten. Allem diesem liegt aber wesentlich nur der eine Gegensatz zu Grunde — zwischen formellem, auf sogenanntes positives Recht sich stützenden Gewaltbesitz, und der aus dem Wesen der Dinge und der höchsten Bestimmung des Menschen, des Staates, der Menschheit — zur Verwirklichung treibenden Weltordnung, deren allgemeinsten Grundzüge im Vorhergehenden angedeutet worden.

Dieser Gegensatz ist aber selbst wieder in seinem tiefsten Grunde ein religiöser, — eine Thatsache, auf welche Aeußerungen von den äußersten Seiten her hindeuten. So gab sich von der einen Seite das Bedürfniß eines unerschütterlichen Grundes für den Anspruch auf unverbrüchliche, unantastliche Kronrechte und Gewaltherrlichkeit kund durch Berufung auf göttliche Machtertheilung und christliche Staats-Unterthan-Pflichtigkeit, welche beide im Glauben an schlechthin positive Offenbarung wurzeln.

Von der entgegengesetzten Seite her glaubt ein demokratischer, römisch-katholischer Priester versichern zu müssen: „unsere Civili-„sation (civiltà) sey die Religion selbst, aber gewendet und an-„gepaßt auf die geselligen Verhältnisse“ *), und ein geistreicher republikanischer Philosoph: „der freie Staat und sein Produkt, „der freie Mensch, sey ein Gegenstand der Religion; seine „Realisirung — Religionsübung oder Cultus“ **); — beides Aeußerungen, die unläugbar aus einer Geistesstimmung hervor-

*) Vinc. Gioberti in der zu Turin erscheinenden Concordia. (Mai 1848).

**) Arn. Ruge in seinem philosophischen Taschenbuch: „Die Akademie.“ (März 1848, S. 86).

gegangen sind, welche nicht, wie auf der entgegengesetzten Seite geschieht, eine positive Religion als angebliche Gottessache auch zur Staats- und Gewaltsache macht, sondern umgekehrt die Sache des Menschen und des freien Staates zur Religions-Angelegenheit, zur Sache der Menschheit und Gottheit erhebt.

Das, was wir als Rechtsdämmerung bezeichneten, ist also im Grunde auch eine Götterdämmerung, und der Kampf des absterbenden Rechtswesens mit dem zur Geburt ringenden, — der alten mit den neuen Göttern, — ist darum ein so gewaltiger, im eminentesten Sinne welthistorischer, weil zum erstenmal die Gesammtheit der Völker, welche an der Spitze des Fortschrittes der Menschheit stehen, im Begriff ist, die ganze natur- und geschichtwüchsige Grundlage ihrer gesellschaftlichen Gestaltung mit Bewußtseyn aus der Idee des Menschen und der „in „Gott lebenden und webenden" Menschheit zu regeneriren.

Diese Idee ist aber eine nicht von Menschenwitz erdachte, sondern aus dem Wesen der Dinge resultirende, von Zufall und Belieben unabhängige, objektive, darum göttliche; wie denn auch Jeder, dessen Geist zum Bedürfniß, zur Forderung des Welt-Einverständnisses erwacht ist, die lebendige Glaubenszuversicht hegen muß, daß es eine Lebens- und näher eine Rechtsordnung für die Menschen giebt, welche eben so wesenhaft ist, als die Ordnung der Gestirne und der außermenschlichen Natur überhaupt, deren organisch-integrirendes Moment das Menschthum selbst ist.

Muß man daher die vernünftige Rechtsordnung eben als erhaben über menschliches Belieben, vielmehr diesem gebietend, dieses verpflichtend, mithin als göttlich erfassen, dann leuchtet ein, daß alle wahrhaften Rechte nicht Objekt einer sogenannten Gnadenverleihung, noch einer sogenannten Paktirung seyn können; — Formen der Ordnungsstiftung unter den Menschen, die nur einer noch untergeordneten Bildungsstufe angehören; — daß

vielmehr jedes Recht, sobald es als solches, als in der Wahrheit begründet erkannt ist, ebendamit die Pflicht, dasselbe anzuerkennen, involvirt. So, um nur ein Beispiel anzuführen, kann zwar irgend eine Sache, nie und nimmer aber das Recht auf Eigenthum überhaupt geschenkt oder vertragsweise ertheilt werden, und es ist jetzt ein arger und ärgerlicher Anachronism, wenn der Fürst eines gebildeten Volkes demselben eine Verfassung (d. h. die pflichtschuldige Anerkennung der ihm zustehenden Rechte), oder wenn ein solches Volk den Sclaven in seinen Colonien die Freiheit (d. h. die denselben ureigen-gehörige, unveräußerliche menschliche Persönlichkeit und allgemeine Rechtsfähigkeit) zu schenken verspricht. Solche ungebührliche Sprachweise urständet in einer, wir möchten sagen antediluvianischen Epoche der Menschheitsgeschichte, in welcher der schöpferische Weltgeist noch gleichsam in Vorarbeiten begriffen war für eine höhere Ordnung der Dinge. Wie aber so manche vorfluthische Ungethüme für immer schwanden, als der Mensch — das erste Werk der Erdgestaltung krönte, so versinken jetzt ganze Systeme von Vorstellungen, welche der großen Uebergangszeit angehören, die mit dem Ursprung des Menschen begonnen, um mit dem Hervorblitzen der Idee der Menschheit — und dem Anfange ihrer Verwirklichung — zu schließen.

XI.

Ausgangspunkt der neuen Ordnung der Dinge.

Wir hoffen durch diese Andeutungen anschaulich gemacht zu haben, welches in allgemeinster Fassung die eigentliche Zeitfrage ist, wie anderseits aus den Ergebnissen dieser Erörterung sich eben diese Vertiefung in die letzten Gründe des Rechtes rechtfertigen dürfte.

Diesemnach sind wir weit davon entfernt, die bisherigen Gewalthaber im Allgemeinen zu beschuldigen, daß sie durch Gebrauch

und Behauptung ihrer mehr oder weniger unbeschränkten Gewalt wissentlich Rechte verletzt und eigensüchtig ihren Unterthanen Freiheiten vorenthalten hätten. Nur soviel sollte dargethan werden, daß weder der bloße Besitz der Gewalt, noch der lange Bestand solches Besitzes, noch was man sonst für denselben geltend machen möchte, gegenwärtig mehr als zureichender Grund für dessen Fortdauer geltend gemacht werden darf.

Von den ersten Blättern der Geschichte bis in die Jetztzeit hinab wälzt sich die Sclaverei als eine der menschlichen Gesittung widerstehende finstere Masse fort, und noch jetzt leben Millionen, ja hunderte von Millionen, welche es gar nicht bezweifeln, daß ein Mensch wie eine Sache Eigenthum eines Anderen werden könne. Und dennoch ist der große Geschichts- und Gerichtstag angebrochen, an welchem der Lichtgedanke der allgemeinen Menschenwürde mit unwiderstehlicher Macht auch jene Finsterniß zu tilgen, die Sclavenketten im Feuer der Liebe zu schmelzen oder im heiligen Zorne der Gerechtigkeit zu zerbrechen, und die Befreiten in die innige Lebensgemeinschaft der Menschheit aufzunehmen beginnt.

Auf ähnliche Weise sind, als die Uebergangszeit abgelaufen war, dem Wiedergeburtsdrange, — einem zweiten, höheren Schöpfungstriebe, — die Lichtgedanken von allgemeinem Staatsbürgerthume und von der Selbstständigkeit und Würde der Nationen entsprungen, um allmählig, aber unwiderstehlich die Menschheit zu durchleuchten und sittlich zu gestalten.

Das bisher nur gutmüthig belächelte oder höhnisch verspottete Ideal ist in seiner Majestät hervorgetreten, und will und soll und wird Realität werden, so gewiß als der Mensch geschaffen worden ist, auf dessen Idee alle ihm vorhergegangenen Naturgeschöpfe als auf ihr Ideal geweissagt haben.

XII.

Transitorische Befugniß der Fürsten zur Errichtung des alten Deutschen Bundes.

Wir haben hiermit den Standpunkt zur schließlichen Beantwortung der Frage gewonnen, welche zuvor in Betreff der Rechtsbefugniß zur Constituirung der Deutschen Nation aufgestellt worden.

Die (Groß=) Fürsten Deutschlands haben nach Beendigung des Befreiungskrieges sich dieses Werkes unterzogen, ebenso wie die damals paktirenden Großmächte Europas ihren dynastischen Interessen und nebenbei auch ihren politischen Ansichten und Vorurtheilen gemäß über die Länder verfügt haben, die sich eben unter Szepter und Schwerdt derselben befanden. Daß hierdurch weder die Deutsche Nation als solche, noch die übrigen einer Constituirung bedürftigen Nationen Europas wirklich constituirt worden, hat sich schon im Verlauf eines einzigen Menschenalters auf das Augenfälligste erwiesen. Mag man also immerhin zuzugeben bereit seyn, daß jene dynastischen Constituenten nicht wissentlich die Gewalt zur Fassung ihrer Beschlüsse usurpirt, so wird doch im Hinblick auf deren Ergebnisse jetzt behauptet werden dürfen, daß jene Gewalt ihnen nur transitorisch zugestanden haben kann.

Sie stand ihnen, vom welthistorischen Standpunkt aus betrachtet, in sofern zu, als die Völker, über welche sie geltend gemacht wurde, noch nicht hinlänglich politisch durchbildet, noch nicht durchgängig zum wahrhaften Nationalbewußtseyn erwacht, deshalb auch noch nicht vollkommen befähigt, befugt und entschlossen waren, sich des unaufschiebbaren Werkes zu unterziehen.

Nur transitorisch aber stand jene Gewalt den Fürsten zu, weil der gesammte welthistorische Entwicklungsgang Europas — und doch wohl auch Deutschlands, welches durch die Reformation sich an dessen Spitze gestellt hat, gerade darauf hinarbeitet, das Staats= und National=Wesen von Innen heraus zu gestalten, die

Gewaltherrschaft jeder Art durch gemeingültige Selbstbestimmung zu ersetzen.

So ist die mysteriöse Gewalt einer priesterschaftlichen Hierarchie durch Selbsterforschung der Bibel, die, dem Glauben nach, von Oben herab ertheilte Priestergewalt durch Berufung des Predigers von Seiten der Gemeinde beseitigt, die Vorherrschaft — angeblich von oben her festgestellter — Dogmen und Glaubensgeheimnisse durch Glaubens- und Sittenlehren zurückgedrängt worden, welche im eigenen Geist und Herzen des Menschen ihre Begründung und Rechtfertigung fanden.

In demselben Geist und in derselben Richtung hat sich das Erziehungswesen, haben die Rechtsinstitutionen, die Staatswirthschaft, die Verhältnisse der Völker zu einander sich umzugestalten begonnen, gerade wie die Wissenschaft in der Natur und der Geschichte überall die Gestaltung und Entwicklung mit ihren Metamorphosen als ein von Innen nach Außen sich bethätigendes Leben zu erfassen strebt.

Daß aber dieser Geist, diese Strebensrichtung von den Schöpfern des „Bundes souverainer Fürsten" verkannt worden, dies ist von dem Bundestage selbst, dem bisher „legitimen Collektivorgan der „Deutschen Regierungen", thatsächlich bezeugt, und hiermit zugleich das Geständniß abgelegt worden, daß die bisherige Bundesverfassung der Deutschen Nation als solcher ihre bindende Kraft verloren und mit demselben Rechte von der Nation abgestreift werden kann, wie die zum Schmetterling erwachsene Raupe der Hülle entfleucht, welche sie transitorisch als Chrysalide umschloß. Wie aber diese Hülle die Selbstentwickelung der Raupe nicht erzeugt, sondern nur umschlossen, so hat auch der zur Freiheit gereifte Schmetterling seinen höheren Lebenslauf damit beginnen müssen, daß er die zum Kerker erstarrte Hülle selbstherrlich durchbrochen. Das Recht an sich zu solchem Durchbruch urständet in der eingeborenen Idee, also in Natur und Bestimmung; die Befugniß zum wirklichen Durchbruch in diesem oder jenem Mo-

ment ist aber bedingt durch die thatsächliche Reife für die höhere Lebensbestimmung.

Hiernach werden wir zuerst die Frage zu beantworten haben, welches die lebendigen Ideen sind, die die bisherige Bundesverfassung durchbrochen haben?

XIII.

Die Krankheitskeime im Fürstenbund und der Heilkampf gegen dieselben.

Die Constitution, deren Wiege der Wiener Congreß gewesen, deren Sarg zu Frankfurt bereitet wird, trug drei Krankheitskeime in sich, welche früher oder später, aber unabwendlich, ihre Auflösung herbeiführen mußten. Diese Keime gehörten drei concentrischen Sphären an. Sie wurzelten nämlich 1) im Organismus der einzelnen Bundesstaaten selbst, 2) im Verhältniß dieser zum Bunde, näher in der Stellung des Bundestages oder richtiger, des Fürstenbundes zu seinen Untergebenen; endlich — 3) in der Beziehung der Bundesversammlung zur Deutschen Nation als solcher.

Hinsichtlich des Rechtslebens der einzelnen Staaten hatten die Bundesherren das monarchische Moment im rationellen Staatsorganismus einseitig zu einem ausschließlichen sog. Prinzip gesteigert und durch diese krankhafte Concentration der Gewalt eine Spannung hervorgerufen, welche zu einer fieberhaften Erregung des demokratischen Momentes und einer kritischen Reaktion desselben hintreiben mußte. Wohl nahm dieses sich nach und nach hier und dort sein Recht; aber den formellen Satzungen des Bundes gegenüber war dieses nur eine thatsächliche, keine prinzipielle Concession, — und, wie der Umsturz der Hannoverschen Verfassung erwies, — ohne zureichende bundesgesetzliche Garantie. Die allgemeine Besorgniß bei jedem Symptom monarchischer Uebergriffe und das ängstliche Harren auf Einführung einer Verfassung in

Preußen, — selbst das Verlangen nach dessen alsdann zweckdienlicher Hegemonie, — gaben hinlänglich Zeugniß von der Krankhaftigkeit der Bundesverfassung in der angegebenen Beziehung. Der Druck, der hierdurch auf den einzelnen Staaten lastete, hatte überdies zur Folge, daß selbst in den sogenannten (cum permissu superiorum) constitutionellen Staaten das Einzelnleben derselben in vielen seiner wesentlichsten Funktionen gehemmt und zu mehr oder minder illegalen Ausflüchten und Selbsthülfen genöthigt wurde. Alte soziale Schäden konnten nicht geheilt, mancherlei Verhärtungen, herabgeerbt aus früheren unvollkommenen Lebenszuständen, nicht organisch ausgeschieden werden. Aristokratische, klero- und resp. doro-kratische Ungebühren mancherlei Art blieben ohne zeitgemäße Remedur.

Das plötzliche Erwachen des politischen Gestaltungsstrebens in dem scheinbar erstorbenen Italien, der gewaltige Rückschlag des Staatslebens in Frankreich gegen den Mißbrauch constitutioneller Formen zur Durchführung selbstischer dynastischer Interessen fachten daher die unter der Bundesasche glimmenden Funken mit einemmale zu lichtlohen Flammen an, welche in wenigen Wochen das alte Gefängniß verzehrten, und in ganz Deutschland das constitutionelle Leben aus der Haft des monarchischen Prinzips befreiten.

Die einzelnen Fürsten hatten aber bisher ihre, auf dieses sogenannte Prinzip basirte Souverainität großentheils nur mittelst der Bundesverfassung conservirt. Sie hatten, um jene, — ihr Kleinod, — um die „unantastbaren Kronrechte" gegen ihre Unterthanen zu behaupten, — so weit, als es zu diesem Zwecke erforderlich schien, die Bundesgewalt verstärkt und insoweit der formalen Bundeseinheit die fürstliche Souverainität untergeordnet. — So hat noch zuletzt die Preußische Regierung dieser Einheit und Stärke zu lieb sich durch den Eigensinn Oesterreichs, Hannovers und Kurhessens abhalten lassen, für Preußen die Aufhebung der Karlsbader Beschlüsse hinsichtlich der Preßfreiheit zu verfügen, obgleich es dafür mehrere Jahre hindurch bei der Bundesversammlung gekämpft.

Die einzelnen Staatsbevölkerungen hingegen sahen in dem Bundesregiment nur einen Feind ihres Freiheitsstrebens und mußten deshalb dieses blos formale Band der nationalen Einheit zu lösen, seine Gewalt zu schwächen suchen. Solche Einheit schien ja diejenigen erdrücken zu wollen, die sie doch nach der Befreiung vom fremden Joche zu freier Vereinigung führen sollte.

So konnte und mußte es denn kommen, daß derselbe leidenschaftliche und unwiderstehliche Aufschwung, der in den einzelnen deutschen Staaten die krankhafte Anmaßung des monarchischen Prinzips niederkämpfte, — eben damit zugleich dem Rechte des Deutschen Volkes den Sieg verlieh über die collektive Gewaltherrschaft der Bundesfürsten.

Wie nun in den einzelnen Staaten das rationelle Prinzip des Rechtsstaates in seiner Ausbildung zum ächt constitutionellen System zur Wahrheit werden sollte, so war, Diesem entsprechend, das Streben der Patrioten hinsichtlich des Deutschen Bundes darauf gerichtet, die regenerirten Staaten zu einem einigen Nationalreich zu constituiren, welches, als Bundesstaat, alles dasjenige in seinen Bereich ziehen sollte, was die einzelnen Bundesglieder sowohl in ihre Einzelleben schützen und stärken, als zu ihrem eigenen Besten an dem Gesammtleben betheiligen sollte.

Es hatten aber die Deutschen Fürsten bei Gestaltung des Deutschen Bundes einerseits zwar sich die Herrschaft über „ihre Besitzungen" gesichert, anderseits dagegen die zerstückte Nation noch theilweis in Abhängigkeit von ausländischen Monarchen, von Beherrschern fremder Nationen belassen; um dynastischer Rücksichten willen war sogar ein Theil von Deutschland nicht in den Bund aufgenommen worden. In doppelter Hinsicht war daher die Deutsche Nation nicht als solche durch die bisherige Bundesverfassung constituirt, vielmehr ihre Zertrennung und theilweise Unselbstständigkeit fixirt. So wie nun jüngsthin im Innern des Bundes die Despotie des Bundesregimentes gebrochen worden und die Nation durch Abstreifung ihrer Fesseln wieder einigermaßen zu freier Selbstbewegung gelangt ist, — muß auch das allerheiligste

Nationalrecht sich geltend machen gegen das abgestorbene abstrakte Monarchenrecht. Alle noch lebendigen Glieder der Nation — die membra disjecta — müßten daher wieder zusammenwachsen (coalesciren), und ebenso alle Kräfte aufgeboten werden, um die letzten Ueberbleibsel der Fremdherrschaft durch Ausscheidung der unmittelbaren Einwirkung fremder Mächte in die inneren Verhältnisse Deutschlands zu tilgen; sintemal es schlechthin unverträglich ist mit der Majestät der Nation, daß ausländische Fürsten Sitz und Stimme haben bei Berathung und Entscheidung der rein Deutschen Angelegenheiten.

Wie nämlich die Familie und ihre Heiligkeit die unverbrüchliche Grundlage alles Rechts- und Staatslebens, so ist die Nation und ihre Unverbrüchlichkeit die Grundlage des höchsten Gemeinlebens der Menschheit.

Die Ideen also, welche die bisherige Constitution Deutschlands durchbrochen haben, sind im Wesentlichen: 1) die des Rechtsstaates in Beziehung auf die einzelnen Bundesländer, 2) die des Bundesstaates (oder des Kaiserreiches) hinsichtlich des Fürstenbundes, und 3) die der National-Selbstherrlichkeit im Verhältniß Deutschlands zu den auswärtigen Mächten.

Die erste hat der abstrakten fürstlichen Souverainität, die zweite der gleich einseitigen Souverainität der Bundesfürstenschaft (oder des Bundestages), die dritte dem Prinzip des abstrakt dynastischen Völkerrechtes (eine Contradictio in adjecto) — die bisherige Geltung entzogen.

Um jedoch diesen Durchbruch in seiner hohen Bedeutung und wesentlichen Nothwendigkeit zu fassen, ist es unentbehrlich, noch die Beziehungen zu berücksichtigen, durch welche er selbst nur ein Moment ist einer größeren lebendigen Verkettung.

XIV.

Beziehung der kritischen Bewegung auf die kosmopolitische Sphäre.

Eine der wichtigsten und eigenthümlichsten Thatsachen der neuesten Zeit, auf welche bereits hingedeutet worden, ist die ausgebreitetere, durchgreifendere und durch den so gewaltig beschleunigten Verkehr so sehr gesteigerte Lebens- und Geister-Gemeinschaft in der civilisirten Welt. In Folge derselben wird durch Verletzung einzelner Theile rasch das Ganze mehr oder weniger in Mitleidenschaft versetzt, regt der Fortschritt, die Entwicklung eines Momentes analoge Bewegungen in größeren Kreisen an. Der Nothschrei brodloser Arbeiter durchzittert den ganzen Staat, dem sie angehören; der Hülferuf eines Volkes in Europa findet ein Echo in Nord-Amerika; die Reform eines Organes, eines Gliedes der menschlichen Gesellschaft treibt zu analogen Reformen im Ganzen; der höhere Ton, der in der kleinsten Sphäre angeschlagen wird, schlägt Wellen in immer weiteren Kreisen, wie umgekehrt Fortschritte in den höheren Lebensgebieten analoge Bewegungen in den niederen Schichtungen hervorrufen.

So hat in Frankreich die Erhebung des dritten Standes zur Einsicht in die Rechte des vierten geführt, und als jener in den Februartagen d. J. seine Rechte gegen die neue Geldaristokratie und ihr gekröntes Oberhaupt geltend machte, konnte der vierte Stand sich an dem Siege des dritten betheiligen; und wenn er demnächst diese Betheiligung mißbrauchte, so ist dieses Unglück doch vor Allem seiner früheren Vernachlässigung von Seiten des dritten Standes, sowie den letzten Mißgriffen desselben zur Last zu legen.

So riefen einzelne Staatsreformen in Italien sofort das Streben der ganzen Nation nach Regeneration zum einigen freien Bundesstaat hervor, und die dort und in Frankreich erzielten Umgestaltungen regten in unserem Vaterland die gewaltigen Bewegungen an, welche nun zugleich zur Lösung der socialen, der politischen und der nationalen Fragen drängen.

Das Streben nach zeitgemäßer Metamorphose, oder bestimmter nach Transfiguration — ist aber aus der Sphäre der formellen Staatsverfassung nicht nur in die tiefere der Organisation des vierten Standes und in die höhere des einzelnen Nationallebens gedrungen; — schon hat es an einzelnen Punkten in die noch allgemeinere des Europäischen Gesammtlebens, die man die kosmopolitische nennen könnte, eingegriffen, und wird eben so unabwendlich zu einer entscheidenden prinzipiellen Revision der Wiener und Pariser Verträge, so wie der späteren Congreß-Beschlüsse Veranlassung geben, wie diese dynastischen Feststellungen schon mehrfach thatsächlich entkräftet worden sind.

Ist doch die Deutsche Bundesverfassung ihrem allgemeinen Theile (den 11 ersten Artikeln der Wiener Bundesakte) nach selbst nur ein Mittelglied zwischen den einzelnen Staatsverfassungen und der durch jene Verträge und Congreßbeschlüsse bezweckten Constitution Europa's.

Damals rief die Restaurationsbewegung die zwieschlächtigen und darum unhaltbaren Verfassungen der Einzelnstaaten, den Deutschen Fürstenbund und das System der Europäischen sogenannten Großmächte in's Daseyn, welches theoretisch (und nothwendig nur auf dem Papier) — seinen Abschluß fand in dem sogenannten heiligen Bunde (begründet durch den russisch-katholischen Alexander, den römisch-katholischen Franz und den evangelisch-reformirten Friedrich Wilhelm), zu Folge dessen die Verbündeten als ihre „durch die Ereignisse“ gereifte „Ueberzeugung“ aussprachen, daß sie zu ihren Völkern als „Familienväter“, zu einander als „Brüder“, und mit sammt ihren Völkern unter Jesus-Christus, ihrem Herrn, als „ein und dieselbe „christliche Nation“ sich zu verhalten verpflichtet seyen.

Der Form nach in ähnlicher, dem Wesen nach aber auf nachhaltigere, weil rationelle Weise wird jetzt die begonnene Organisation der socialen, politischen und nationalen Ordnung sich in die Europäische — oder kosmische fortsetzen, und — statt in einem prätendirt heiligen Bunde einzelner Großfürsten — nunmehr

in einem ächt-menschlichen Verbündniß selbstherrlich gewordener Nationen zunächst ihren Ruhepunkt suchen und finden. — Zunächst; denn sobald nur erst eine civilisirte Nation im Innern eine gewisse Ausbildung und Befriedigung — und in ihrer Umgebung Sicherheit erreicht hat, dann erwacht oder vielmehr erstarkt, — wie im gereiften Einzelnwesen der Trieb zur Gattung, zu Ehre, zu gemeinnützlichem Wirken, — so in der Nation der Trieb zur Colonisirung und das höhere Streben nach welthistorischer Wirksamkeit, nach Verwirklichung humaner Ideen. Haben daher gebildete Nationen nur erst einmal sich einander als gleichberechtigte anerkannt, so erwächst aus ihrem Friedensbund demnächst auch das Bedürfniß, sich für höhere gemeinsame Werke zu organisiren und als kosmopolitisches Gemeinwesen zu constituiren. Unverkennbare thatsächliche Weissagungen hierauf bieten schon zahlreiche Strebungen in den letzten 10 Jahrwochen, von denen hier nur an das Vereinwirken zur Befreiung Nordamerika's und Griechenlands, zur Ausrottung des Sclavenhandels und der Sclaverei, und zur Bekehrung und Civilisation weltfremder Völker erinnert zu werden braucht; — Unternehmungen freilich, die überhaupt genommen gerade darum noch nicht mit den wünschenswerthen Erfolgen gekrönt worden sind, weil die Nationen, aus deren Schooße sie hervorgegangen sind, noch zuviel mit ihren eigensten Angelegenheiten beschäftigt waren.

Es liegen also die Antriebe zu freier Selbstgestaltung der Nationen nicht blos in dem Schmerz über willkührliche Bedrückung oder über Hemmungen des gegenwärtigen Lebens, sondern auch in dem ahnungsvollen Bewußtwerden höherer Bestimmung, wie, um das frühere Gleichniß wieder aufzunehmen, der ausgewachsene Schmetterling seine Bande sprengt, nicht nur, um sich auf Blumen zu wiegen und an ihrem Honigkelche zu nippen, sondern auch im Vorgefühle der Einigung mit dem gleich ihm Befreiten, der ihm aus der Ferne entgegenflattert.

XV.

Standpunkt für Beantwortung der Competenzfrage.

Diese Andeutungen werden hoffentlich genügen, die weitreichende Bedeutsamkeit der Krisis anschaulich zu machen, auf deren baldigste, aber zugleich gründlichste Lösung es jetzt ankommt. Wir hoffen aber eben damit auch den Standpunkt gewonnen zu haben, von welchem aus mit Sicherheit jene Hauptfrage beantwortet werden kann, die uns zu diesen Erörterungen Veranlassung gegeben.

Gezeigt haben wir, daß die bisherige Verfassung Deutschlands in Wahrheit keine Constitution, d. h. keine Bestand und Gewähr bietende Organisation der Deutschen Nation gewesen. Sie ist bis in ihre Fundamente zusammen geschüttert, als ein Nachbarvolk im Sturme seine Verfassung theilweis umzugestalten unternommen. Dieser Sturm konnte aber nur dadurch einen nicht minder gewaltigen Orkan in Deutschland erregen, daß dessen Einrichtungen, die demselben von Rechtswegen hätten zureichenden Widerstand leisten sollen, vielmehr das Bedürfniß einer durchgreifenden Umgestaltung immer dringender gemacht hatten.

Nicht also durch äußere Gewalt, sondern von Innen heraus wurde die Verfassung Deutschlands gesprengt, und zwar durch die, zur Verwirklichung drängenden Ideen — des Rechtsstaates, oder der staatsbürgerlichen Freiheit, des Deutschen Reiches, oder der bundesstaatlichen Einheit, und der welthistorischen Nationalität, oder der nationalen Selbstherrlichkeit.

Kraft dieser Ideen haben sich nun in den bisher bestehenden Verhältnissen Veränderungen ergeben, die für die Beantwortung unserer Frage entscheidend seyn dürften.

Führt man nämlich die betreffenden Streitpunkte auf ihren einfachsten Ausdruck zurück, so ist vor Allem die Frage zu beantworten:

„Wer ist jetzt als bevollmächtigt anzuerkennen,
„die Deutsche Nation als solche zu constituiren,
„d. h. die von ihr im Allgemeinen angestrebte Freiheit, Ein-
„heit und Selbstherrlichkeit beschlußkräftig und end-
„gültig zu formuliren?" —

Die Elemente der Beantwortung sind im Vorhergehenden bereits enthalten, und nur noch kurzer Auseinandersetzung bedarf es, um das erforderliche Endergebniß zu erzielen.

XVI.

Die Incompetenz der Bundesfürsten und die Competenz der Nationalversammlung.

Der Sieg jener drei Ideen, den man prinzipiell bereits als entschieden betrachten darf, wenn gleich dessen völlige Durchführung noch manchen vereinzelten Widerstand zu beseitigen haben wird, — er hat vorzüglich die Qualifikation der bisherigen Gewalthaber in drei wesentlichen Beziehungen verändert.

Was 1) die einzelnen Deutschen Staaten als solche betrifft, so hat die Bestimmung des Art. 57. der Wiener Schlußakte, wonach „die gesammte Staatsgewalt in dem Oberhaupte des Staats vereinigt bleiben muß", seine Geltung verloren. Die Fürsten als solche haben aufgehört, in dem alt-bundestäglichen Sinne Souveraine zu seyn. Sie sind fortan nur Organe der Souverainitat und Repräsentanten der Einheit des Staates; sie sind dies nur, soweit sie wirklich mit Einstimmung der Minister handeln, welche an die Zustimmung der von sämmtlichen Staatsbürgern gewählten Vertreter gebunden sind.

Eben damit hat also der „Deutsche Bund", der „aus souverainen Fürsten" bestand (s. d. angef. Art.), zu existiren aufgehört, und es ist dringendstes Bedürfniß geworden, Deutschland zeitgemäß zu reconstituiren.

In Beziehung 2) auf das neue Verbündniß der Einzelnstaaten zu einem einigen Deutschen Reichs- oder Bundesstaat — ist unableugbar ein eigentliches Interregnum thatsächlich eingetreten. —

Als Franz II. auf die Deutsche Kaiserkrone verzichtete, fiel das von uralters her, mit mehr oder minder Energie ausgeübte Recht, sich sein Oberhaupt zu bestellen, wieder der Nation anheim. In dieser Hinsicht bemerkte treffend der ehrwürdige Vater des Präsidenten unserer Nationalversammlung, als er in der 17. Sitzung des Bundestages 1817 für die Bezeichnung des Deutschen Staatenbundes durch „Reich" votirte: „das Wort Reich bezeichnet Größe „und Macht, die das Wort Bund nicht enthält; es drückt Festigkeit, „Unzertrennlichkeit und Gesammtheit weit besser aus. Ich kenne „wohl eine kaiserliche Abdikation, die des Reiches nicht, „oder derer, die es zunächst anging."

Ja, die Deutsche Nation hat nicht abdizirt; denn sie konnte es nicht. Sie hat im Drange der Verhältnisse niemals ihre Majestät, — nach altrömischem Sprachgebrauch ihr Summum imperium, — so wenig als in Wahrheit die Römer das ihrige durch die sogenannte lex regia, — bleibend veräußert. — Sie hat nur im Drange der Verhältnisse die Reichsgewalt, und zwar nur vorübergehend, latent werden lassen, um sich ihrer mit höherem Selbstbewußtseyn zu bemächtigen, wenn ihre Leidenswoche abgelaufen und der Sonnentag ihrer glorreichen Auferstehung aufgegangen seyn würde.

Wie ihre Schwester, die todtverachtende Nation der Franken, ihre Könige thatsächlich zur vollen Souverainität gelangen ließ, um der vielen kleinen Tyrannen sich zu entledigen, deren Willkühr sie überall belästigte, so hat umgekehrt das deutsche Volk die Souverainität einzelner Fürsten aufkommen lassen, als sein Kaiser, der ganz eigentlich zum höchsten Rechtsvertreter bestellt war, nur mehr egoistisch dynastische Interessen verfocht, und keine zureichende Abhülfe mehr gewährte gegen die Unzahl kleiner und kleinster Despoten. Aber ebenso wie Frankreich seinen ruhmvollsten Helden, — den es der Souverainität sich bemächtigen ließ, weil er der

Anarchie steuerte, — demnächst seinem Gerichte preis gab, weil er die Nation seinem Ehrgeiz geopfert, — ebenso hat jetzt auch Deutschland für nothwendig erachtet, fernerhin nicht mehr die über das Reich einseitig prätendirte Souverainität des Fürstenbundes anzuerkennen, weil sie mißbraucht wurde, das Streben nach Freiheit und Nationaleinheit zu unterdrücken.

Hiermit ist offenbar ein Interregnum für Deutschland eingetreten, in welchem das alte Regiment abgelebt, ein neues noch nicht förmlich eingesetzt ist.

Dieses Zwischenreich hat aber noch den ganz eigenthümlichen Charakter, daß es den Uebergang bildet von einer unvollkommenen Herrschaftsform zu einer gediegeneren, welche erst gefunden werden soll. — Aber die Noth ist erfinderisch, und man hat von beiden Seiten sich aus der Verlegenheit zu helfen versucht.

Die Mitglieder des bisher regierenden Fürstenbundes haben in den Tagen ernstlicher Bedrängniß, — (den Wehen des Zu-Kommenden), — ganz richtig empfunden, daß ihre Herrschermacht im Bunde im Verkommen sey, daß mit dem letzten Vertrauen auch die wirkliche Gewalt, mit der Möglichkeit zu herrschen auch das Recht dazu schwinde. Sie glaubten daher durch Absendung von Männern, die das Zutrauen des Volkes besaßen, doch ihren guten Willen zu helfen bezeigen zu müssen.

Die spontanen Vertreter der Nation hingegen schufen in raschen Stadien eine neue Behörde zur Organisirung eines ächt nationalen bundesstaatlichen Regiments.

Eben nun, weil dasselbe ächt national seyn soll, mithin den Bedürfnissen, Herzenswünschen und Ueberzeugungen der Nation im Ganzen genommen entsprechen muß, um bestandhaltig zu werden, — darum mußten auch diejenigen, die jenes Werk vollbringen sollten, — man könnte sie constituirende Reichsschöffen nennen, — sie mußten aus der freien Wahl der Nation hervorgehen.

Und sie wurden gewählt als zur Constituirung eines neuen — Nationalbundes — Beauftragte, — was gar keinen verständigen Sinn haben würde, — wenn das bisherige Bundes-

regiment, dessen Mangelhaftigkeit die Umgestaltung unentbehrlich gemacht hat, — noch Richter über diese seyn könnte; — gerade wie wenn man dem römisch-katholischen Episcopat und Papst das Recht hätte vindiciren wollen, über das Aufkommen und die Lebensgestaltung des Protestantismus zu entscheiden.

Die Mission der Reichsschöffen greift also in doppelter Hinsicht über die der Regierungen der einzelnen Staaten hinaus. Einmal, weil sie die Organisation der ganzen Nation als solcher bezweckt; dann, weil die Mission der einzelnen Fürsten selbst gleichsam noch in suspenso oder wenn man lieber will, zunächst nur eine schwebende ist, da sie erst durch die Reichsverfassung wieder völlig determinirt werden soll. Ueberdies sind thatsächlich gerade die zwei Staaten, welche den größeren Theil der Bevölkerung Deutschlands umfassen, auch für ihre eigene Umgestaltung noch in Arbeit, und die Sonderinteressen ihrer, wie die der übrigen deutschen Dynastien zu sehr in die gegenwärtige Krisis implizirt, als daß es zuläßig erscheinen könnte, das Zustandekommen der National-Constitution schlechthin von der Einwilligung der bisherigen Bundesfürsten abhängig zu machen.

Es darf — vielleicht muß sogar noch daran erinnert werden, daß diese Fürsten von Gründung ihres Bundes an bis auf dessen Ersterben, wie zu Wien, so in Frankfurt und Karlsbad, sich durchgängig nur einig gefunden haben, wo es galt, die unliebsame Bevormundung der Nation zu erhalten oder gar zu verschärfen; dagegen in diesen Tagen der Noth nicht einmal über einen Verfassungs-Entwurf für das werdende Reich sich zu einigen vermocht haben.

So liegt also nicht nur die ausdrückliche Bevollmächtigung, also das Recht, sondern auch die Pflicht zur Vereinbarung über eine neue Constitution des deutschen Reiches jetzt „einzig und allein" in den Händen der absichtlich dazu Abgeordneten der Nation. Die fürstlichen Bundesherren aber, die die constituirende Gewalt, deren sie sich gebraucht, nur durch dauernd heilbringenden Erfolg hätten legitimiren können, sie haben durch un-

geeignete Anwendung derselben sowohl den thatsächlichen Besitz als den rechtlichen Anspruch auf Betheiligung am entscheidenden Abschluß des Constitutionswerkes verscherzt.

Endlich ist noch ganz besonders zu berücksichtigen, daß die Mitglieder der constituirenden Versammlung — ihrer wahrhaften Bestimmung nach — an dem Verfassungswerk theilnehmen nicht als Vertreter der Einzelnstaaten, sondern als Abgeordnete der gesammten Nation, — wie denn der, in diesem Sinn gefaßte Beschluß des sogenannten Vorparlamentes, daß die Deputirten zur constituirenden Versammlung aus der ganzen Nation gewählt werden könnten, mehrfach zur Anwendung gekommen ist und nirgends Widerspruch gefunden hat. Die Regierungen der einzelnen Staaten sind aber in keiner Hinsicht als Vertreter der gesammten Nation, sondern höchstens nur als Repräsentanten der Einzelnstaaten als solcher, zu betrachten, und auch dies nur innerhalb der durch die bestehenden Verfassungen bestimmten Grenzen, nicht aber bezüglich der erst zu gründenden National-Verfassung.

So hat daher die Qualifikation der bisherigen Bundesherrn sich auch in der zweiten hier zu erwägenden Beziehung wesentlich verändert.

Gleiches ergiebt sich 3) in Bezug auf die höchste jetzt zu voller Verwirklichung drängende Idee der welthistorischen, kosmischen Nationalität.

Bisher war die Betheiligung an der Herrschaft über die Deutsche Nation „einzig und allein" geknüpft an den blos durch Fürstenverträge anerkannten Besitz eines Stückes von Deutschland. In Folge dieser anormalen, durchaus willkührlichen Einrichtung war das Deutsche Volk in seinem organischen Leben, seiner Gestaltung, Entwicklung und seinen Beziehungen zu der Außenwelt zum Theil sogar abhängig von Regenten anderer Völker. Der Art. 7. der Bundesakte hatte festgestellt: „wo es auf Annahme „oder Abänderung der Grundgesetze, auf organische Bundes-Ein„richtungen, auf jura singulorum oder Religions-Angelegenheiten

„ankommt, kann, weder in der engeren Versammlung," (worin jeder Staat eine Stimme hatte) „noch in pleno" (wo Hannover so viel Stimmen hatte als Preußen, Holstein sowohl als Luxemburg so viel als Baden und Kurhessen), ein Beschluß „durch Stimmenmehrheit gefaßt werden." Hiermit war also in allen jenen wesentlichen Punkten sowohl dem König der Niederlande, als dem Könige von Dänemark, eventuell sogar dem Kaiser von Rußland und dem Englischen Königshause ein Veto eingeräumt und die Selbstherrlichkeit der Deutschen Nation im Tiefinnersten verletzt, ja entschieden negirt.

Der höchste Aufschwung aber, den das nicht-russische, nicht-türkische Europa jemals genommen, besteht gerade darin, daß das Recht der Nationen auf Selbstherrlichkeit als ein unveräußerliches zum Bewußtseyn gekommen und das Bedürfniß zu dessen Bethätigung so energisch geworden ist, daß alle anderen Bedürfnisse sich demselben unterordnen müssen. Man hat nämlich einzusehen angefangen, daß alle anderen Rechte und Freiheiten, wie das Gedeihen jedes anderen Lebenskreises ihre Gewähr erst finden durch Feststellung jenes Rechtes der Nationen. Nur diese macht den andauernden Frieden derselben und hierdurch ihre reichlichste Ausbildung im Inneren, wie ihre brüderliche Vereinigung für höhere Zwecke möglich, da nur sie es gestatten wird, die bis jetzt für etwaige Kriegsfälle fortwährend aufgewendeten Kräfte auf Beseitigung des gerade hierdurch erzeugten Nothstandes zu verwenden. Darum hat die Regeneration Italiens sofort mit Ausscheidung der Fremdherrschaft begonnen; darum Frankreich seine nationale Constituirung durch feierliche Anerkennung der Selbstständigkeit der Nationen eröffnet; darum unser Volk den wirklichen Beginn seiner welthistorischen Wiedergeburt dadurch bethätigt und beurkundet, daß es die an Polen begangene Sünde bekennt und zu sühnen unternommen, daß es die Fahrlässigkeit, mit welcher es integrirende Theile von Deutschland in fremde Gewalt hat kommen lassen, so weit als thunlich, wieder gut zu machen strebt, ja sogar fremde Stämme, welche ein geschichtliches Verhängniß zu ihrem

eigenen Frommen Deutschland einverleibt hat, möglichst in ihrer nationellen Eigenthümlichkeit zu schonen verspricht.

Auch in dieser höchsten Beziehung hat sich also das Verhältniß der bisherigen Bundesherren zur Deutschen Nation und somit zu deren constituirenden Versammlung wesentlich verändert. Es hat sich nämlich durch jene politische und kosmische Reformation die Unmöglichkeit herausgestellt, den sogenannten Bundesfürsten als solchen (da auch fremde Fürsten dazu gehören) die Befugniß zuzuerkennen, gegen Beschlüsse der constituirenden Versammlung, welche von diesem höheren Standpunkt aus gefaßt werden mögen, ein Veto einzulegen. —

XVII.

Resultate der vorhergehenden Erörterung.

Aus der im Vorhergehenden versuchten Auseinandersetzung der nun eben vorhandenen Verhältnisse ergeben sich Folgerungen, welche den Weg anbahnen zur schließlichen Beantwortung der hier zu lösenden Frage.

Die Stellung der Bundesfürsten zu ihren resp. Staaten, zum Deutschen Bund und zur Deutschen Nation hat sich im Allgemeinen genommen wesentlich verändert.

Wie Deutschland nicht mehr ein Fürstenbund und noch nicht ein Bundesstaat ist, so sind die bisherigen Bundesfürsten nicht mehr die Bundesherren und noch nicht wiedergeboren zu organischen Gliedern der reconstituirten Nation. Ebendamit hat der bundesaktliche Zustand in Beziehung auf Umgestaltung der Gesammtverfassung aufgehört — volle gesetzliche Geltung zu haben. Kurz — der Deutsche Bund ist hinsichtlich seiner Organisation in ein Provisorium eingetreten, in welchem die sogenannte legitime Behörde nur mehr soviel Gewalt in Anspruch nehmen kann, als unentbehrlich ist, um auf möglichst friedliche Weise und in kürzester Frist zu einer definitiven Reorganisation Deutschlands hin-

zuführen, zu welcher nicht jene Behörde, sondern die Nation die Initiative ergriffen, zu deren Vollziehung nicht jene, nur noch provisorische Behörde, sondern einzig und allein die Gesammtheit der Nation die zureichende Macht besitzt.

Die bisherige Einrichtung des Deutschen Bundes ist nämlich in ihren Grundfesten erschüttert und unhaltbar geworden durch Elemente, welche von derselben ganz oder theilweis, — mehr oder weniger ausgeschlossen oder comprimirt worden waren, und die Gegenwart trägt gährend und nach Gestaltung ringend dasjenige in sich, wodurch sie sich über die schmerzenreiche Vergangenheit erhoben hat.

So trägt sie in ihrem Schooße:

1. die geistige Macht der Ideen, der Prinzipien, der Erfahrungen, überhaupt der höheren Bildung, welche die ihr bisher bestrittene Geltung in Anspruch nimmt;
2. die politische Macht des Staatsbürgerthums, welches durch freie Einigung und muthiges Standhalten seine Kraft hat kennen gelernt; endlich —
3. die physische Macht des massenhaften sogenannten vierten oder Arbeiterstandes, welcher man noch die Macht des Enthusiasmus zugesellen muß, der die Jugend der Universitäten überall, wo es Noth that, zu heldenmüthiger Selbstaufopferung fortriß.

Dies sind die Elemente der Macht, mittelst und kraft welcher die Deutsche Nation die Initiative zu ihrer Reorganisation ergriffen hat und dieselbe zu vollenden, zu vollziehen vermag. Den eigentlichen Kern dieser Macht bildet im Allgemeinen der zum energischen Deutschen Staatsbürgerthum gereifte Theil der Nation, geleitet von dem Geiste der Zeit, und unterstützt von der Zustimmung der bedürftigen Massen und dem Aufschwung der enthusiastischen Jugend.

Wie nun der Umschwung der Dinge durch diese Gesammtmacht bewirkt worden ist, so hat dieselbe eben dadurch auch das Bewußtseyn ihrer Kraft gewonnen, und in Folge dessen ist

jene wesentliche Veränderung eingetreten, deren Hauptmomente hier übersichtlich zusammenzufassen sind.

1. Die Deutschen Fürsten haben in Bezug auf ihre Staaten nur auszuführen, was sich ihnen als Willensmeinung der constituirten Staatsbürgerschaft kund giebt; sie hatten daher auch nur die Wahl von Vertretern derselben für die Nationalversammlung zu veranlassen, ohne selbst, als Fürsten, in die Constituirung der Nation eingreifen zu können. Eine Berechtigung zur Mitentscheidung bei letzterer können sie aber nicht aus der alten Bundesverfassung ableiten, da diese einen solchen Fall gar nicht vorgesehen und sie — was noch mehr ist, ohne Zurathziehung der Nation gewillkühret worden ist. War aber bisher die Souverainität des Fürsten das Erste, die Unabhängigkeit des Einzelstaates das Zweite, und beiden faktisch die Nationalität untergeordnet, so ist diese Verkehrung jetzt umgekehrt, d. h. die sachgemäße Ordnung ist hergestellt worden. Die Nation ist souverain, die Einzelstaaten sind abhängig von der Majestät dieses Souverains, die Fürsten aber untergeordnet der Idee und der Macht des Staates.

2. Die Nation als solche hat aber keine Verpflichtung eingegangen gegen ihre Beherrscher, wenn gleich einerseits Pietät, anderseits politische Gründe sie bestimmt haben, die vorhandenen Dynasten als (constitutionelle) Oberhäupter der einzelnen Territorien gelten zu lassen. Die Nation existirte vor ihren Fürsten, und schwerlich möchten diese wohl dem Beweise sich unterziehen wollen, daß sie ihre bisherige Gewalt irgendwie als volles Eigenthum erworben haben, und Kraft derselben befugt seyen, ihre Unterthanen irgendwie zu verhindern, in das Leben und Streben der Nation, welcher sie unverbrüchlich angehören, „aufzugehen." Diese ist nun wohl hinlänglich der Nothwendigkeit inne geworden, die Form aus sich selbst zu produziren, um ihre Rechtsverhältnisse im Innern und nach außen hin so zu ordnen, wie es ihre Bedürfnisse, ihre Bildung, ihre Ehre erheischen. Ihr das Vollrecht, die Vollmacht dazu bestreiten oder verkümmern zu

wollen, wäre eine Selbstentnationalisirung, eine Selbstentrechtung, ein Sichselbstablösen von dem lebendigen Stamme, aus welchem man hervorgewachsen.

3. Von selbst ergiebt sich aus dem Vorhergehenden ebenso die Incompetenz der Fürsten als solcher für die gegenwärtige Constituirung der Nation, wie die ausschließliche Competenz der von der letzteren dafür frei erwählten und abgeordneten Versammlung, und es ist um so mehr zu wünschen, daß die Ersteren in dieser Beziehung keine Ansprüche machen, welche die organische Metamorphose unseres Vaterlandes stören, die so dringend nothwendige Herstellung des allgemeinen gegenseitigen Vertrauens hemmen, gewiß aber die nachtheiligsten Folgen gerade für Diejenigen haben würde, die die nachdrücklichste Warnung der Männer überhört hätten, die zu reden von ihnen selbst berufen worden.

Haben nämlich die von den Deutschen Fürsten jüngst versammelten „siebenzehn Männer des öffentlichen Vertrauens" über „hochwichtige" Punkte „allein durch Mehrheiten" zu entscheiden vermocht, so wurden sie doch „immer wieder zu neuer Gemeinsamkeit des Eifers" zusammengeführt durch ihre „volle begeisterte Einstimmigkeit in Einem Punkte," und dieser Punkt war kein anderer als der: „daß Deutschland, „welches die vielhundertjährigen Strafen seiner Entzweiung getragen, seine Volks- und Staats-Einheit jetzt erreichen „müsse, unverzüglich, bevor noch das zweite Jahrhundert „seit jenem Frieden abläuft, welcher seine Schwäche heilig spricht; „Niemand in der Welt sey so mächtig, ein Volk von über „vierzig Millionen, welches den Vorsatz gefaßt habe, sich „selbst fortan anzugehören, daran zu verhindern; Niemand auch dürfe nur wünschen es zu seyn, und wenn durch „Ereignisse, in welchen Alle die Waltung einer höhern Hand „vernehmen, Vieles von dem, was früher allein die Sehnsucht des „Vaterlandsfreundes erreichte, heute in die nächste Nähe gerückt „sey, — wehe der Staatskunst, die in solchem Augenblicke die alten Netze der Täuschung wieder aus-

„werfen wollte! Sie würde sich ihr eigenes Grab „graben.“ *)

XVIII.

Formelle Schranke der Competenz der constituirenden Versammlung.

Ist es nun die Selbstherrlichkeit der Nationen überhaupt als Prinzip, und die des Deutschen Volkes insbesondere als geschichtliche Verwirklichung desselben, aus welcher im Allgemeinen die Vollmacht der constituirenden Nationalversammlung entspringt, so empfängt diese Vollmacht auch ihre nähere Bestimmung aus derselben Quelle.

Die Fürsten, welche ihre Vollgewalt aus göttlicher Verleihung ableiteten, pflegten doch zuzugestehen, daß sie für den Gebrauch derselben der Gottheit verantwortlich seyen. Die Gottheit verschob aber ihre Gerichte nur allzuhäufig auf das Jenseits. Da indeß der Unterthan, der aus Noth einen Diebstahl begangen, oder in leidenschaftlicher Aufregung einen Mitmenschen getödtet, sofort zur Strafe gezogen wurde, so fand man es zuletzt doch für nicht ganz billig, daß ein Fürst, der durch Erpressungen und Vergeudungen seine Unterthanen in Nothstand versetzte, oder gar sie selbst zur Befriedigung seiner Ehrsucht zu Tausenden auf dem Schlachtfelde geopfert, — hienieden vor keinem Gericht sich zu verantworten habe. Je mehr aber das Rechtsgefühl erstarkte, um so dringender wurde das Bedürfniß, die Gerechtigkeit wirklich herrschen zu sehen, das Recht als ein für Alle gleich heiliges verehren, seiner Unverbrüchlichkeit als einer gewährleistenden sich er-

*) S. das Vorwort zum „Entwurf des Deutschen Reichsgrundgesetzes, der hohen Deutschen Bundesversammlung als Gutachten der 17 Männer des öffentlichen Vertrauens überreicht am 26sten April 1848.“

freuen zu können. Das constitutionelle System ist die lebendige Frucht jener Antinomie und des durch sie hervorgerufenen Bedürfnisses. Es beruht auf dem Prinzip, daß die fortdauernde Anerkennung und Geltung jeglicher Gewalt eines Menschen über Andere bedingt sey durch Verantwortlichkeit für den gemessenen, rechtlichen, zweckmäßigen Gebrauch derselben, welcher, um nicht fortwährend die Einheit und Ordnung des Staates zu gefährden, eben nur durch allein verantwortliche Minister stattfinden soll.

Aus gleichartigem Gegensatz ist aber auch das Bedürfniß eines Systemes für die Constituirung der bisher nur äußerlich selbstständigen, thatsächlich dagegen von einigen Groß-Fürsten unverantwortlich beherrschten Deutschen Bundesstaaten entstanden. Man verlangte nicht blos eine Rechtsbürgschaft für die Verfassungen der Einzelstaaten, sondern auch eine wirkliche, nachdrückliche (constitutionelle) Verantwortlichkeit für das Bundesregiment selbst. Man ging an's Werk, weil man des Rechtes dazu bewußt geworden; die Bundesbehörde widersetzte sich nicht, weil sie inne geworden, daß ihr die Macht dazu nicht mehr zustehe, und die Widerstandskraft gebrach ihr, weil sie so vielfach unverantwortlich geherrscht hatte.

Die spontanen Vertreter des nationalen Rechtsbedürfnisses betraten nun den Weg, der ihnen durch die Natur der Sache, und näher durch das Prinzip des constitutionellen Systems vorgezeichnet war. Die imponirte Einrichtung sollte durch eine freierzeugte, das unverantwortliche Bundesregiment durch ein constitutionell-verantwortliches ersetzt werden. Zu diesem Werk wählten — nicht die bisherigen Staaten, sondern wählte die Nation Abgeordnete, die eben — dadurch eine Würde und Macht erhalten haben, wie außer ihnen kein Einzelner und keine Behörde besitzt.

So ist also die constituirende Versammlung durch den ihr im Allgemeinen ertheilten Auftrag, in Beziehung auf die ihr gestellte Aufgabe, den bisherigen Gewaltträgern des Deutschen Bundes, die nur sich selbst vertraten, übergeordnet.

Sie ist aber und bleibt in jeder Beziehung der Nation selbst untergeordnet, welche sie ins Daseyn gerufen, und sie kann nicht schlechthin souverain seyn, eben weil sie nur die Souverainität der Nation constituiren soll, die an sich der letzteren unveräußerlich innewohnt.

Allerdings ist nun die der constituirenden Versammlung ertheilte Vollmacht eine allgemeine und nicht verclausulirte; aber darum keine unbeschränkte, und dies um so weniger, als sie gerade gegen die Ungebühren gerichtet ist, die aus unbeschränktem Machtgebrauch entspringen. Die Abgeordneten haben nicht, wie die Deputirten zur ersten Französischen National-Versammlung von 1789, förmliche Cahiers-de-charge mitgebracht; aber eben dadurch, daß die Aufgabe so unbestimmt geblieben, ist auch die Vollmacht in Beziehung auf die Nation selbst so eingeschränkt. Diese hat ihre Abgeordnete nur bevollmächtigt, um durch ihre Vermittelung in möglichst vollkommenen, also zweckmäßigst geordneten Gebrauch und Genuß ihrer Machtherrlichkeit zu gelangen. In dem Auftrage selbst liegt mithin zwar, daß die Gesendeten in Erfüllung desselben von keiner anderen Macht beschränkt werden sollen, aber ebensowohl, daß sie für dessen Erledigung der Nation verantwortlich bleiben, und ihre Mission nur dann für erfüllt ansehen können, wenn ihr Werk sich der Genehmigung der Nation erfreut.

Allerdings ist die Vollmacht wohl durchgängig ohne förmlichen Vorbehalt gegeben; keinesfalls kann sie aber über ihren wesentlichen Endzweck hinausreichen. Der Endzweck in seiner allgemeinen Fassung besteht aber in Constituirung der Freiheit und Einheit der Nation; die Verfassung selbst, durch welche die Nation befriedet und befriedigt werden soll, muß also nothwendig von vornherein auf freie Weise genehmigt und eingeführt werden; sie heischt für die Anerkennung schon die Einigkeit, die durch sie gesichert und gefördert werden soll.

Wohl hat die Nation in ihrem ersten glorreichen Befreiungskrieg zum erstenmal als Nation ihre Einheit bethätigt, und sich

Freiheit von fremdem Joche errungen, sie hat jetzt auch die Freiheit in der Heimath zu erobern angefangen, und ein lebhaftes Verlangen nach Organisirung der Einheit vielfach beurkundet, — am unzweideutigsten durch Beschickung der constituirenden Versammlung. Auch berechtigt die fast unbedingte Einhelligkeit, mit welcher die Abgeordneten der Nation die Souverainität derselben anerkannt haben, zu der Hoffnung, daß weiterhin gleicherweise in allen wesentlichen Punkten dieselbe Einstimmigkeit sich kund geben werde. Nicht minder ist zu erwarten, daß die constituirende Versammlung sich über eine Verfassung vereinbaren wird, welche an und für sich durchaus verdiene, ins Leben zu treten.

Die Grund- und Hauptfrage bleibt aber, ob die wirkliche Nation, im Ganzen genommen, der vereinbarten Versammlung auch zustimmen, ob sie sich dieselbe aneignen, ob sie also darüber einig seyn wird, daß ihre Abgeordneten ihren Forderungen, Bedürfnissen, Wünschen, Hoffnungen und Erwartungen wirklich entsprochen haben? Denn darüber kann doch kein Streit seyn, daß die Nation bei Absendung der Gewählten denselben keine unbedingte, unbeschränkte Vollmacht ertheilt hat, ja, wir dürfen hinzusetzen, nicht ertheilen konnte.

Eben erst, und nur theilweis der Bevormundung sich entziehend, welche sie doch so lange zugelassen, hat sie eine Versammlung zu Stande gebracht, welche bereits thatsächlich eine Mannigfaltigkeit politischer Ansichten kund gegeben hat, die hinlänglich erweist, daß die Wähler selbst, — also die immense Majorität der Nation — noch über manche sehr erhebliche Punkte völlig divergirenden Vorstellungen huldigt. Daß nun Alle zwar Freiheit und Einheit im Allgemeinen wirklich wollen, beurkundet allerdings die stattgefundene Wahl. Wie es aber jetzt noch ungewiß ist, welche bestimmte Ansicht von der gewünschten Freiheit und Einheit in der constituirenden Versammlung den Sieg davon tragen, welche Majorität ihn erringen werde, — so läßt sich auch noch auf keine Weise bestimmen, ob oder in wie weit die Wähler, deren Abgeordnete überstimmt worden, sich geneigt finden, sich verpflichtet

erachten werden, die Entscheidung der eventuellen Mehrheit als schlechthin gültiges Nationalgesetz anzuerkennen?

Ein kategorisch ausgesprochenes „soll" reicht hier nicht aus, und es auszusprechen dürften am wenigsten Jene sich beigehen lassen, welche im Innern Deutschlands „die demokratische Staatsform" anstreben, und nach Innen und Außen das Prinzip der Nationalität, und zwar der nationalen Souverainität geltend machen wollen. Der ächte Demokrat will ja „Freiheit jedes Einzelnen;" er muß es also jeder, bei Feststellung einer Verfassung überstimmten Minorität völlig anheim stellen, wo möglich — selbst einen Staat zu bilden, denn die Verbindlichkeit, sich der Majorität zu fügen, setzt jener Ansicht nach schlechthin voraus, daß der Ueberstimmte selbst diese Verbindlichkeit eingegangen habe. — Das Prinzip der Souverainität einer Demokratie hat dann keine andere Bedeutung, als daß der aus freien Einzelnen bestehende Staat von keiner äußeren Macht abhängig ist.

Anders verhält es sich mit dem Prinzip der Nationalität. Eine Nation ist nicht und kann nicht seyn eine von der Selbstbestimmung des Einzelnen abhängige, darum blos gemachte oder gewillkührte Gesellschaft. Nationalität ist vielmehr ein Gegebenes, ein geschichtlich Gewordenes, welchem der Einzelne sich nicht beliebig entziehen, dem er an und für sich nicht entsagen kann, dem er vielmehr wesentlich verpflichtet ist, wie in engerer Sphäre — der Familie. Die Nation ist darum eine heilige Macht, welcher der Einzelne sich freiwillig unterordnen muß, weil er von Naturrechtswegen dazu verpflichtet ist. Eine Nation im ächten, vollen Sinne des Wortes ist aber nicht eine fertige Gesellschaft von „Freien und Gleichen," sondern ein lebendig Gegliedertes, sich entwickelndes Ganzes, welches nur stufenweise sich zum Bewußtseyn seiner Nationalität und ihrer welthistorischen Bestimmung, so wie zur Bethätigung dieses Bewußtseyns erhebt. Wie nun im Familienleben der Erwachsene den Minderjährigen zur Selbstständigkeit erziehen soll, aber nicht ihn zum

Wachsen und Reifen zwingen kann, so hat im Nationalleben der entwickeltere Theil der Bevölkerung wohl die Pflicht, dem ungebildeteren Theil den Fortschritt möglich zu machen, keineswegs aber die Befugniß, ihn zu Etwas zu nöthigen, was für ihn selbst, wie für Alle nur Werth hat als spontanes — nicht abgenöthigtes Erzeugniß.

Die Frage also in Betreff der Ausführung der demnächst von der Deutschen Nationalversammlung vereinbarten Verfassung kann a priori eben nur dahin entschieden werden, daß sie a priori nicht erledigt werden kann, sondern ihre Antwort thatsächlch gegeben werden muß.

Wie also die Befähigung der constituirenden Versammlung als solcher im Ganzen erst aus dem von ihr erzeugten Werke, so wird die gegenwärtige Beschaffenheit der Nation in Bezug auf die Entwicklungsstufe ihrer Nationalität im Allgemeinen erst aus der Art und Weise ihres Verhaltens zu jenem Werke zu ermessen seyn. Wohl hat sie der constituirenden Versammlung die Production einer zeitgemäßen und volksthümlichen Verfassung übertragen und sie natürlich, soweit als hierzu unentbehrlich, mit Souverainität bekleidet; denn wer den Zweck will, muß auch die dazu unentbehrlichen Mittel zugestehen. Die Souverainität selbst aber hat die Nation nicht an die Versammlung „abgetreten", sondern selbstverständlich sich das Urtheil über das Produkt vorbehalten, oder richtiger — dieses Urtheiles sich nicht entäußern können, da sie der Versammlung nicht zugleich auch Unfehlbarkeit einflößen, sich selbst nicht der Freiheit berauben konnte, nöthigenfalls den von ihren Bevollmächtigten verabredeten Friedensschluß nicht zu ratifiziren.

Die neue Verfassung soll innig und dauernd die Einzelnstaaten zu einem den Bedürfnissen, Rechten und Wünschen der Nation entsprechenden Gemeinwesen vereinigen. Der Bund muß also mit vollem Bewußtseyn, mit voller Freiheit geschlossen werden. Die Nation muß also wissen, wozu sie sich verbindet, und wenn es gewiß auch sehr dringend ist, daß das

jetzige Interregnum ende, so ist es doch mindestens ebenso nothwendig, möglichst dem Eintritt eines zweiten Provisoriums vorzubeugen und der neuen Ordnung der Dinge durch ausdrückliche Sanktionirung von Seiten der Betheiligten den Charakter des Unverbrüchlichen aufzuprägen.

Um also für das große Werk der freien National-Verfassung einen, seiner würdigen Abschluß zu gewinnen, scheint zunächst kein anderer Weg sich darzubieten als der, — im Vertrauen auf den erwachten Gemeingeist — in jedem Einzelnstaat eine einzige constitutive Versammlung zu dem einzigen Endzweck zu berufen, über Annahme der National-Verfassung zu entscheiden und — bei hoffentlich überall erfolgender Genehmigung, zugleich Abgeordnete zu wählen für den feierlichen Abschluß des neuen Bundes und die Einsetzung des höchsten National-Regiments. — Einzelne Bedenken und Differenzen könnten aber füglich der Ausgleichung und Entscheidung durch den ersten verfassungsmäßig berufenen Reichstag überlassen werden.

Erst auf diese Weise würde sich unbestreitbar beurkunden, inwieweit das Deutsche Volk im höchsten Sinne des Wortes Nation geworden, und ob es wahrhaft, ob es energisch will, was es durch Anordnung einer constituirenden Versammlung beabsichtigt zu haben scheint. Wie es durch diese sich als Gesammtheit, so würde es durch jene einzelnen constitutiven Versammlungen sich dann auch als in Staaten gesondert ausgesprochen haben.

Zu hoffen ist allerdings, daß, wie es schon in so vielen anderen Beziehungen Nation, d. h. welthistorische Individualität geworden, es nun auch in politischer Beziehung zur gediegenen, selbstherrlichen, thatkräftigen Persönlichkeit gereift ist. Zureichende Gewähr dafür bietet aber die bloße Bestellung einer Nationalversammlung mit so äußerst unbestimmter Vollmacht noch keineswegs, und gerade die zuverlässigste Entschiedenheit, die offenbarste Gewißheit ist wesentliches Bedürfniß in einem Moment, in welchem so vieles Langbestehendes theils gestürzt,

theils heftig erschüttert, so verschiedenartiges Neues mit dem Anspruch auf allgemeine Anerkennung aufgetaucht ist.

Gerade nun um solche Gewißheit zu gewinnen, um offenkundig darzuthun, was noch von dem Bisherigen lebenskräftig, was von dem Neuen lebensfähig ist, möchte sich nicht füglich eine andere, als die oben angedeutete Vermittlung auffinden lassen, und sie scheint um so unabweislicher, als die Thatsache, auf welche es hier ankommt, selbst der Grund ist, in welchem das Recht der Umgestaltung wurzelt. Für den einzelnen Menschen ist das Vernunftrecht auf Entlassung aus der Vormundschaft durch die Thatsache bedingt, daß er fähig und gewillt ist, sich selbst zu bestimmen; so haben auch wir gezeigt, daß ein Volk nur dann vollberechtigt ist, sich selbst zu constituiren und zu regieren, wenn es wirklich eine freie Nation seyn will und demzufolge auch in die Bedingungen willigt, welche dazu unentbehrlich sind.

XIX.

Beleuchtung abweichender Ansichten.

Von diesem Standpunkt aus, — den wir für den einzigen in der Natur der Sache gefesteten halten, — wird man keiner der beiden, von entgegengesetzten Seiten aufgestellten Ansichten beipflichten können, von denen die eine die Competenz der constituirenden Versammlung zu eng zu fassen, die andere sie zu weit auszudehnen scheint.

Von einer Seite wird nämlich behauptet, die von der Nationalversammlung vereinbarte Verfassung könne nur durch Vertrag mit den Regierungen der Einzelnstaaten zu Rechtskraft gelangen. Diese Behauptung geht aber von einer unhaltbaren Voraussetzung aus. Sie stellt der constituirenden Versammlung, welche mit einer National-Mission bekleidet ist, die einzelnen resp. Regierungen, welche zunächst nur eine — und zwar mehrfach schwebend gewordene — Partikular-Mission haben, als gleich-

berechtigte, gleichartige Mächte einander gegenüber. Das Recht der Nationalversammlung zur Verabredung einer Constitution entspringt dagegen aus einer ausdrücklichen Bevollmächtigung von Seiten der gesammten Staatsbürgerschaft Deutschlands. Die Befugniß, die vereinbarte Verfassung anzunehmen oder abzulehnen, kann also hinsichtlich der Einzelnstaaten nur aus gleichartiger Quelle entspringen, und eine solche ist nicht die Regierung, sondern selbst wieder nur die gesammte Bürgerschaft. Nur ihr kann es zustehen, durch eine frei gewählte Versammlung von hierzu Abgeordneten zu entscheiden, ob die von der neuen Gesammtverfassung aufgestellten Bedingungen zur Bildung des Deutschen Bundesstaates den Erwartungen entsprechen, welche sie zur Wahl der Abgeordneten für die constituirende Versammlung bestimmt haben.

Hierbei ist noch ein anderer Umstand nicht zu übersehen:

Als bereits anerkannt kann man ansehen, daß in allen Einzelnstaaten das (vernunftrechtliche) constitutionelle System zur vollen Wahrheit werden soll, und zwar in dem Sinne, daß die Regierung in Allem, was die Interessen und die Rechte der Gesammtheit betrifft, nur den gehörig kundgegebenen Entschluß der Letzteren in Ausführung zu bringen hat, wie sie auch thatsächlich nur durch Zustimmung der Staatsbürgerschaft wirkliche Vollziehungsgewalt besitzt. Die Regierungen für sich allein genommen können also gar nicht einen Vertrag schließen über die wesentlichen Veränderungen, welche durch Einigung der Einzelnstaaten zu einem Bundesstaat für die Gesammtheit der Staatsbürger herbeigeführt werden; am wenigsten da, wo, — wie gegenwärtig in Deutschland, — das Vertrauen in die kaum erst reformirten Regierungen noch keineswegs die erwünschte Stärke gewonnen haben kann.

Von anderer Seite wird dagegen zwar eine Vereinbarung der Nationalversammlung mit den Regierungen über das vollendete Verfassungswerk postulirt, zugleich aber behauptet: wenn „die Zu„stimmung sämmtlicher Regierungen nicht zu erlangen stände,

„wenn sich entschieden ergeben sollte, daß eine volle Verständigung „mit einzelnen dieser Staaten nicht ferner erwartet werden „dürfe, dann würde die Nationalversammlung ebenso berechtigt als „verpflichtet seyn, die Bundesverfassung als bindend für Alle „zu verkünden."

Auch hier werden auf unstatthafte Weise die Regierungen einmal als selbstständige Rechtspersonen der constituirenden Versammlung gegenüber gestellt, dann jedoch sofort mit den Staaten selbst identifizirt. Die postulirte Verständigung sinkt aber durch den Schlußsatz zu einer leeren Förmlichkeit herab, und für die behauptete Berechtigung und Verpflichtung fehlt es an einer irgendwie haltbaren Begründung. Preußen, Oesterreich, Bayern und Hannover sind ebenso „einzelne Staaten", wie die vielen kleinen Bundesglieder. Gesetzt nun, „sämmtliche Staaten" — mit Ausnahme jener vier „einzelnen" — stimmten der Bundesverfassung zu, woher könnte dann die constituirende Versammlung so Pflicht wie Recht schöpfen, im Namen der ganzen Nation die neue Verfassung für „bindend" zu erklären für den weit hinaus größten Theil der Nation, welcher seine Zustimmung verweigerte? — Wir müssen wiederholt darauf aufmerksam machen, fürs Erste: daß die Rechtsbefugniß der constituirenden Versammlung, wie sie aus der Idee der Souverainität der Nation entspringt, auch in ihr ihre Beschränkung findet, — in dieser Souverainität und nur in ihr. Zum Anderen: daß die Nation, in deren Souverainität die constituirende Versammlung wurzelt, weder eine Masse gleichartiger Freibürger, noch eine Gesellschaft gleich großer Staaten ist, für welche eine abstrakte Mehrheit den Ausschlag geben könnte; sondern daß das Deutsche Volk noch aus einer, allerdings wunderlichen Mannigfaltigkeit staatlicher Existenzen besteht, deren Fortbestand zum wenigsten für jetzt noch nicht in Frage gestellt ist. Hiernach ist nicht abzusehen, wie „einzelne Staaten," blos weil sie als wenige den vielen übrigen gegenüberstehen, zur Annahme einer von diesen adoptirten Verfassung verpflichtet werden könnten, — womit jedoch nicht in Abrede gestellt werden soll, daß

Minderheiten, ja selbst daß Mehrheiten ihre partikularen Interessen da zu opfern moralisch verpflichtet sind, wo es offenbar die Existenz, der Fortschritt der Nation als solcher erheischt.

Es ist übrigens eine ganz müßige Frage, was zu thun sey, wenn die meisten kleinen Staatswesen oder wenn die Regenten (denn diese sind doch wohl unter den „Regierungen" gemeint) „einzelner" größerer Staaten die gewünschte Zustimmung versagten; — denn mit entschiedenster Zuversicht darf man behaupten, daß keiner dieser beiden Fälle eintreten wird. Die kleinen Staatskörperchen wissen zu gut, daß sie nur geduldet werden, so lange sie dem Gemeinleben und -Streben der Nation kein wesentliches Hinderniß sind, zum wenigsten keinen positiven Widerstand leisten. Die Fürsten der größeren Territorien aber haben in Erfahrung bringen können, daß sie ebenso in den Organismus ihres Staates, wie mit diesem in den Gesammtorganismus der Deutschen Nationalität auf- (darum aber nicht unter-) gehen müssen, um in der allgemeinen Genesung ihr eigenes wahrhaftes Heil zu finden; daher nicht zu besorgen steht, daß sie einer Verständigung unzugänglich seyn werden, falls die neue Verfassung die Zustimmung der Staatsbürgerschaft ihres betreffenden Landes fände. Wäre aber auch diese derselben abgeneigt, — dann bliebe freilich kein anderer Ausweg offen, als der, — durch Abgeordnete von beiden Seiten eine Vereinbarung zu erzielen, da Gewaltgebrauch ebenso widerrechtlich als widersinnig wäre, wo es gilt, Freiheit, Recht und Einigkeit zu fördern und zu festigen, nicht aber eine blos äußerliche Einförmigkeit willkührlich und gewaltsam zu Stande zu bringen.

XX.

Die Verhandlungen der constituirenden Versammlung über das Verhältniß der Nationalverfassung zu den einzelnen Deutschen Staaten.

Bis hierhin waren wir in unseren Untersuchungen gelangt, als uns der Stenographische Bericht zukam über die Verhandlungen der constituirenden Versammlung in der achten Sitzung vom 27sten Mai, in welcher der Ausschußbericht berathen worden über den Antrag Raveaux's, betreffend den Einfluß der Beschlüsse der constituirenden Nationalversammlung auf die Verfassungen der einzelnen Deutschen Staaten. Mit Freude ersehen wir aus denselben, daß die Ergebnisse, zu denen die Forschung uns hingeführt, in den Debatten der hohen Versammlung in keiner Weise widerlegt oder erschüttert worden, dagegen mehrfach, theils direkt, theils indirekt Bestätigung gefunden haben. Es sey uns vergönnt, dies hier in der Kürze nachzuweisen, zuvor jedoch die Aufstellung der Prinzipienfrage mit einigen Worten zu berühren.

Man hat bedauert, daß die Frage nach der Befugniß zu rechts-, (richtiger: gesetz-) kräftiger Beschlußfassung in Betreff der künftigen Nationalverfassung zur Verhandlung gekommen; weil dies hier oder dort Anstoß geben und der Schluß-Einigung hinderlich werden dürfte. Wir können solche Besorgniß nicht theilen. „Thue Recht und scheue Niemand,“ wird auch hier das Rechte seyn. Furcht, sich auf Erörterung einzulassen, entspringt entweder aus Unvermögen, das, was man für nothwendig hält, zur Evidenz zu erheben; Rechtsgrundsätze müssen aber, wie mathematische Sätze, sich klar erweisen lassen; — oder sie entspringt gar aus dem Bewußtseyn oder doch dem dunkeln Gefühle, daß der zu erörternde Satz an und für sich genommen sich nicht stichhaltig rechtfertigen lasse.

Man hat anderseits die Versammlung gewarnt, „einen Beschluß über Prinzipien zu fassen,“ damit sie sich „nicht in Deutsche Schulstreitigkeiten verliere,“ statt, wie die Engländer, sich auf das

Praktische zu beschränken. — Beschließen lassen sich Prinzipien allerdings nicht; nothwendig aber müssen sie da erörtert werden, wo es in Wahrheit gilt, an die Stelle eines antiquirten Prinzips den Sonnenaufgang eines neuen — nicht zu beschließen, sondern zu verkündigen, damit diejenigen, die nicht auf der Warte stehen, erfahren, was an der Weltzeit ist. — Von den Engländern haben wir übrigens allerdings für die Praxis gar Manches zu lernen; in der gedankenförmigen Entwicklung des Rechts-Bewußtseyns sind wir dagegen denselben weit voran, in sofern wir, unserer Natur nach, lieber das Gesetz aus prinzipieller Begründung als aus blos praktischen Rücksichten hervorgehen lassen. Wo, wie in England, im ganzen Rechtsgebäude noch so viel Geschichtswüchsiges vorhanden ist, was seine fortwährende Geltung nur mehr auf das traditum custodi und auf die Gefährlichkeit, am alten Aufeinanderbau zu rütteln, stützt, — da mag man es freilich für klug halten, dem Prinzipienstreit so lang als thunlich auszuweichen. Bei uns dagegen — (vielleicht auch sehr bald selbst in England) möchte es höchst dringlich seyn, sich über die Prinzipien zu verständigen, und klar und offen diejenigen auszusprechen, welche dem unabweislich gewordenen allgemeinen Umbau der Staatsordnung zu Grund zu legen und als leitende Gestirne auf der hohlen See der jetzigen Weltverhältnisse ins Auge zu fassen sind.

Sehen wir nun, welche Prinzipien in den Verhandlungen über den Raveaux'schen Antrag geltend gemacht worden sind, so dürften sich dieselben auf wenige Sätze zurückführen lassen, die sich aus der Angabe der wesentlichen Differenzpunkte herausstellen werden.

Die Erörterung jenes Antrages drängte sehr bald zur Verallgemeinerung desselben hin, so daß die Frage zur Verhandlung kommen mußte, in welchem Verhältniß das zu gründende allgemeine Verfassungswerk zu den Verfassungen der Einzelnstaaten stehen werde? eine Frage, die dann nur erledigt werden konnte durch Beantwortung der Grundfrage — betreffend die

constituirende Gewalt der Nationalversammlung in Beziehung auf die Einzelnstaaten selbst und näher auf die Regierungen derselben.

Unbeschränkte Gewalt wurde nun zwar von Einigen für die constituirende Versammlung in Anspruch genommen, aber selbst von diesen weder scharf formulirt, noch anders als durch Hypothesen zu begründen versucht, noch im Verlauf der Debatte streng durchgeführt.

So stellte Raveaux zwar „das Prinzip der Volkssouverainität an die Spitze," entwickelte aber dasselbe nicht, sondern begnügte sich mit der Behauptung, die Abgeordneten seyen „auf Grund des „einzig und allein" (des Beschlusses des sogenannten Vorparlaments?) gewählt." Dieser Angabe steht aber — zum wenigsten formaliter das bundestägliche Protokoll vom 30. März entgegen, wonach, — zum wenigsten der Absicht der Bundesversammlung zufolge, die Nationalvertreter sich versammeln sollten, „um zwischen den Regierungen und dem Volke das Deutsche Verfassungswerk zu Stande zu bringen," — womit doch wohl eine Vereinbarung zwischen diesen beiden Mächten bezweckt wurde.

Schaffrath, das Organ der äußersten Linken, behauptete dagegen: „wir müssen souverain seyn, nicht weil wir das Recht dazu auf historischem Wege" (? durch Mandat) „erlangt haben, sondern weil es die Nothwendigkeit Deutschlands erfordert;" „wenn man den Zweck will, muß man das Mittel wollen;" wenn man aber „jeder einzelnen Regierung, jeder einzelnen Kammer das Recht des Widerspruchs und der Zustimmung zugestehe, so heiße das die Einheit Deutschlands unmöglich machen."

Aber der Zweck der constituirenden Versammlung ist nicht und kann nicht seyn eine „Einheit Deutschlands" à tout prix, nämlich durch Diktatur, durch Bewältigung jeder noch so bedeutenden Minorität, — ja eventuell sogar der Majorität (!) herzustellen, und es darf anderseits mit größerer Zuversicht behauptet werden, daß die Zustimmung der Einzelnstaaten um so gewisser erfolgen werde,

wenn sie ihr Recht zu freiwilliger Einigung anerkannt finden. — Hr. S. selbst gab als Grund, warum er sich nicht mit der Majorität vereinigen konnte, an: „was an's Herz gewachsen ist, kann man nicht aufgeben." Wie könnte er dann den einzelnen Regierungen und Kammern zumuthen, eventuell aufzugeben, was ihnen an's Herz gewachsen seyn mag? — Er selbst muß übrigens das Unzureichende seines Nothwendigkeits-Grundes empfunden haben; denn zum Schlusse bemerkte er ganz richtig: „wenn wir das Deutsche Volk hinter uns haben, dann werden alle unsere Beschlüsse realisirt werden, — wenn nicht, dann können wir beschließen was wir wollen, aus der Einheit Deutschlands wird dann Nichts werden." Hiermit schloß er sich thatsächlich doch der Majorität des betreffenden Ausschusses an, deren Berichterstatter (Römer) unter andern sagte: „wir sind souverain, wenn wir das Volk für uns haben, und wir werden es für uns haben, wenn wir vernünftige, zeitgemäße Beschlüsse fassen." —

Nicht haltbarer war der Versuch Zachariä's, die Vollgewalt der constituirenden Versammlung zu begründen. Ganz richtig bestimmte er zwar den Begriff der „Souverainität der Nation" dahin, „daß das, was dem allgemeinen Willen, der urtheilsfähigen Nation entspricht, — nothwendig zum Gesetz erhoben werden muß." Ebenso versteht sich von selbst, daß „im Bundesstaat das von der Centralgewalt festgestellte sogleich für Alle bindendes Gesetz ist und es sich nicht mehr darum fragen kann, ob die einzelnen Bestandtheile es annehmen wollen." Wenn er aber hinzufügt, „wir befinden uns schon auf dem Standpunkt des Bundesstaates," so ist dies eine petitio principii, und um so auffallender, als Hr. Z. selbst zuvor auf den Unterschied hingewiesen zwischen dem Staatenbund und „dem Bundesstaat, den wir schaffen," und als er kurz zuvor sogar behauptet hatte: „das, was bisher in Deutschland rechtlich bestanden, es mag so schlecht seyn, wie es wolle, muß so lange gelten, bis es durch die Verfassung beseitigt ist." Hiernach müßte doch wohl

die bisherige Bundesverfassung, d. h. der Deutsche Fürstenbund, gelten, bis der nur erst sehr unbestimmt postulirte Bundesstaat an die Stelle getreten.

Poetisch lautet nun allerdings die Bemerkung Blum's: „der historische Rechtsboden, auf den man hingedeutet (die Bundesakte und die daran hängenden Bundesschlüsse) ist nichts Anderes, als der trügerische Spiegel einer Eisdecke, von dem Froste einer Nacht; darunter fließt der Strom fort, und wer sich der gleißnerischen Decke vertraut, der versinkt. Auch unter uns — fließt der Strom der Revolution, dem wir unser Daseyn verdanken, ruhig (?) fort; wir können keine Decke darüberlegen, wir können ihn nur dämmen, in den Schranken halten, in denen er erhalten muß, oder wir werden von ihm verschlungen." Poetisch lautet dieses Gleichniß nun zwar; aber es hinkt, und giebt in seiner zweiten Hälfte gar keinen Sinn. Oder läßt sich etwa zur Vorstellung bringen, wie Diejenigen, die einem Strome ihr Daseyn verdanken, ihn dämmen können, ihn beschränken müssen, um nicht von ihm verschlungen zu werden? — Welches ist aber der Rechtsboden, auf den Herr B. sich stellt, um die Souverainität der constituirenden Versammlung behufs der Dämmung des Revolutionsstromes zu behaupten? Wir finden keinen anderen Grund als den der Furcht vor einem „allgemeinen Bankbruche," welcher die Folge seyn soll des Nicht-Beschließens jener Souverainität. Auf was aber diese Souverainität selbst sich stützt, konnten wir nicht entdecken; keinesfalls auf die wahrhafte Souverainität der Nation, da Herr B. versichert, „ich gehöre zwar der Linken an, aber bekennen muß ich, wir haben uns vor den ultrarevolutionairen Ansichten entsetzt," wonach „die National-Versammlung gewissermaßen nur ein Geschwornengericht, das Volk aber ein Appellhof, welcher in letzter Instanz entscheidet." Nicht Wenige meinten freilich, und schwerlich mit Unrecht, daß jenes Entsetzen nur eine Ironie seyn sollte, und daß die Linke die fragliche Beschränkung der Gewalt der National-Versammlung durch die souveraine Entscheidung der

Nation gerade als eine Dämmung des Revolutionsstromes perhorreszire.* — Wie dem auch sey, für die Absolutie der constituirenden Versammlung haben uns die Verhandlungen keine einzige irgend erkleckende Begründung geboten. — Die außerdem geistvolle Rede von Beckerath's kann hierbei nicht in Betracht kommen, da er zwar „nicht jede und alle Mitwirkung der Regierungen ausgeschlossen, nicht über jede Rücksicht gegen die einzelnen Staaten sich hinwegzusetzen" für statthaft hält; aber kurzweg, ohne weitere Begründung, aus dem Gesammtwillen des Deutschen Volkes, welcher den Abgeordneten „einen hohen Auftrag ertheilt habe," folgert, daß „die National-Versammlung sich die Endbeschlußnahme über die allgemeine Deutsche Verfassung unter allen Umständen vorbehalten müsse."

Dagegen wurden von verschiedenen Standpunkten aus mehr oder minder erhebliche Gründe dafür vorgebracht, daß der Nationalversammlung nur eine beschränkte Gewalt in Beziehung auf das Verfassungswerk zuzuerkennen sey.

So stimmten von Vincke und Welcker darin überein, daß das Mandat der Volksabgeordneten nicht dazu ertheilt sey, daß sie allein über Deutschland und dessen Verfassung zu entscheiden haben sollten, sondern nur um eine Verfassung zu entwerfen.

Der erstere behauptete dann näher: „wenn das Volk souverain ist, so sind wir höchstens Geschworne, die die Entscheidung finden im Namen des Volkes; das Volk wird dann den „Cassationshof bilden.. Machen wir ein Werk, das gut ist, dann „wird das Werk allmächtig seyn, weil es gut ist; wenn es nicht „gut ist, wird die öffentliche Meinung es cassiren." Während aber hier die Souverainität des Volkes nur als Hypothese hingestellt wird, „behauptet" weiterhin von Vincke: „das Preußische, das Oesterreichische, das Bayersche Volk sey ebenso souverain, wie die übrigen 35 Völker, die jetzt noch in Deutschland existiren," in Deutschland, welches „leider zusammengewürfelt „sey aus 38 verschiedenen Nationalitäten." — Wie aber kein Sprachkundiger die Bevölkerungen der 38 Bundesstaaten als Völker

oder gar als Nationalitäten anerkennen wird, so möchte Herr von Vincke auch den Beweis dafür schuldig bleiben müssen, daß „für alle organischen Veränderungen der Bundesakte die einzel„nen Stämme und Staaten sich ausdrücklich das Recht „der Zustimmung vorbehalten haben;“ — die Bundesakte aber, meint derselbe, „sey noch das Grundgesetz von Deutschland.“ — Die Bundesakte ist dagegen — wie männiglich weiß, — nicht von den Deutschen Stämmen, Staaten, Völkern oder Nationalitäten, sondern „einzig und allein“ von den Regenten zum Grundgesetz erhoben worden, und jene haben das Recht der Zustimmung zur Verfassung für den Bundesstaat nicht, weil sie sich dasselbe vorbehalten, sondern trotz der Bundesakte, weil diese ihnen dasselbe nicht nehmen konnte. Es ist übrigens durchaus unstatthaft, jedem der 38 Einzelnstaaten, aus denen Deutschland „leider noch zusammengewürfelt ist,“ in Beziehung auf die Deutsche Nation als solche — Souverainität zuzuschreiben. Glieder sind nicht selbstständig in Beziehung auf den Organismus, dem sie angehören, und die letzten zehn Jahrwochen haben zur Uebergenüge erwiesen, daß selbst die größten Deutschen Staaten nicht ohne die übrigen ihre Selbstständigkeit behaupten konnten, also thatsächlich nicht souverain waren in Bezug auf die Deutsche Nation. Selbst die Bundes- und Schlußakte enthalten viele Bestimmungen, durch welche die Souverainität aller einzelnen Bundesstaaten wesentlich beschränkt wurde, also auf-hörte, im vollen Sinne des Wortes Souverainität zu seyn.

Von Welcker wurde dagegen die unbeschränkte Gewalt, welche man von einer Seite für die Nationalversammlung in Anspruch nahm, vorzugsweise bekämpft durch Hinweisung auf den „über „zwei Jahrtausende in Deutschland feststehenden Grundsatz: „„Alles Recht beruhe auf dem Vertrage.““ Auch er „glaube an die ausschließliche Volkssouverainität, aber nur nicht „da, wo constituirte Gewalten sind; dort theile sich die Sou„verainität.“ Als solche Gewalten betrachtet er nun „die jetzt „bestehenden Regierungen,“ welche die Nationalversammlung

einberufen, — „um eine Verfassung zu entwerfen, die mit Zustimmung" ebendieser „Regierungen in's Leben gerufen werden soll." Demzufolge habe man, dem Vertragsprinzip getreu, sich mit denselben über den gemeinsam beabsichtigten Bundesstaat zu vereinbaren, — nicht aber sie „zu bloßen willenlosen Dienern einer „andern Macht durch den Ausspruch zu erniedrigen, daß sie unbedingt sich Alles müßten gefallen lassen, was vielleicht eine zufällige Mehrheit nach einer Uebereilung beliebt."

Wir können jedoch um so weniger dieser Deduktion im Ganzen genommen zustimmen, als selbst Herr Welcker sich veranlaßt findet, andere Momente hervorzuheben, durch welche die hier angeführten Behauptungen theilweis entkräftet werden.

Was zunächst das sogenannte Vertragsprinzip selbst betrifft, so möchten wir vielmehr die umgekehrte Behauptung für die allein richtige halten und den Grundsatz aufstellen:

„aller Vertrag beruht auf dem Rechte."

Jeder Vertrag als solcher setzt nämlich nicht nur Rechtssubjekte und gegenseitige Anerkennung derselben als solcher, sondern auch ein, den Gegenstand des Vertrags beschränkendes und den abgeschlossenen Vertrag heiligendes Recht voraus. Wie dann der Vertrag überhaupt nur zwischen solchen geschlossen werden kann, welche — zum wenigsten in Beziehung auf den Gegenstand desselben — gleich selbstständig sind, so heischt er für seine wirkliche Geltung, — ohne welche er doch nur eine bloße Verabredung ist, — eine höhere, rechtliche Macht, welche den Widerspenstigen zu dessen Vollziehung zu nöthigen befugt und befähigt ist.

Allerdings hat nun gerade in der geschichtlichen Entwicklung der Germanischen Völker die Vertragsform sehr lange in besonderem Ansehen gestanden, weil die Freien einen großen Werth auf ihre individuelle Selbstständigkeit legten und es in Ermangelung eines staatlichen Rechtsorganismus eben nur darauf ankam, sich miteinander zu vertragen, und durch Uebereinkünfte einen Friedenszustand zu erzielen, der freilich nur zu häufig nur

ein Waffenstillstand war. Von vornherein war übrigens das sogenannte Vertragsprinzip schon dadurch alterirt, daß man auch für seine Nachkommen Verpflichtungen einging, ohne deren eigene spätere Genehmigung als erforderlich anzusehen. — Und dennoch leuchtet ein, daß, wenn eine Staatseinrichtung ihre Berechtigung aus dem Vertragsprinzip schöpfen soll, sie nur die frei und selbstständig Zustimmenden (darum aber noch keineswegs ihre Nachkommen) verpflichten kann. — Gerade die Beschränktheit des Prinzips war es denn auch, welche schon lange vor „Macchiavelli" und „Karl V." zu anderen Prinzipien hingedrängt hat; jedenfalls hat, wie Herr Welcker selbst zugesteht, seit dem Letzteren der „ausschließliche Absolutismus der Regierungs-" (richtiger der Fürsten-) „Souverainität" allerdings eine nur zu große Geltung in unserm Vaterlande gefunden. Es ist aber eben wohl schon mehrfach, und zuletzt namentlich in Bezug auf „das Deutsche Staatsleben," *) nachgewiesen worden, daß jener Absolutismus wesentlich dazu gedient hat, die vorhandenen spröden Stoffe vorzubereiten zur Hervorbildung des organischen Rechtsstaates.

Nun meint zwar Herr Welcker: „der Grundsatz: Alles „Recht beruhe auf dem Vertrag, habe bis auf die neuere und halb„neuere Zeit fest gestanden; da sey aber die Schule der Natur„philosophie, und an sie sich anschließend eine historische „Schule gekommen, die den großen Grundsatz zum großen Theil „den absolutistischen Interessen der Regierungen dienstbar „gemacht." Es läßt sich jedoch nachweisen, daß der zu Anfang des vorigen Jahrhunderts culminirende Absolutismus der Fürsten und die Willkühr der an ihn sich anlehnenden Aristokratie es waren, welche zunächst zum anderen Extrem der Gleichheit und des sogenannten contrât social, sodann in der Praxis zur Geltendmachung einer abstrakten Volkssouverainität hin-

*) S. die geistvolle und von gründlicher Rechts- und Geschichtskunde zeugende Schrift: „Das Deutsche Staatsleben vor der Revolution, von Clem. Theod. Perthes." 1845.

geführt haben, welche eben auch auf der Forderung der Zustimmung der Einzelnen, also auf dem Vertragsprinzip beruht. Doch wird auch hier dieses Prinzip wesentlich alterirt durch die angeknüpfte Forderung, daß die Minderheit der sogenannten „Freien und Gleichen" sich dem Votum der Majorität zu unterwerfen habe.

Die sogenannte Naturphilosophie war es dann, welche zuerst die Idee des organischen Lebens entwickelte, die fruchtbringend auch bei Gestaltung der Rechtswissenschaft in Anwendung kam. War aber einmal die menschliche Rechtsgesellschaft als organisches Leben aufgefaßt, so führte dies von selbst dahin, dem Leben auch in der Geschichte nachzuspüren, und, der Willkühr und Abstraktion gegenüber, das Recht in seiner historischen Entwicklung, — in seiner Genesis zu erkennen, um eine objektive Grundlage für die Gestaltung der Gegenwart zu gewinnen. Allerdings suchten auch „absolutistische Interessen" mancherlei Art (dynastische, hierarchische, aristokratische), in den Schichtungen der Vergangenheit eine Rechtfertigung zu finden, und so kam es, daß sich nebeneinander die Theorien von der Fürsten-Souverainität und der sogenannten Legitimität, die Lehren vom göttlichen Recht der Dynasten und vom absoluten Vertragsprinzip gestalteten und geltend zu machen suchten. Wie aber die Gewalt der Dinge und der Ideen in der Geschichte die Beschränktheit der einzelnen abstrakten Prinzipien durch Thatsachen erwiesen hatte, so wurde jetzt auch die wissenschaftliche Forschung zur Einsicht in das Wesen der geschichtlichen Entwicklung geführt und das Leben und Streben der Gegenwart mit seinen Forderungen als berechtigt erkannt nicht nur als historische Thatsache, sondern auch in Beziehung auf das Wesen und die Bestimmung des Menschen.

Auf diesem Punkte sind wir jetzt angelangt und die ungeheure Arbeit der Gegenwart besteht gerade darin, die Formen und Einrichtungen, welche früher von einseitigen Prinzipien erzeugt worden und sich auf uns herabgeerbt haben, zu richten und zu sichten, um aus dem gereiften, gediegenen, höheren Rechtsbewußtseyn den

Staat, die Nation, ganz Europa mit sammt seinen Anhängen in den anderen Welttheilen zu reconstituiren.

In diesem großen kritischen Moment kann man daher auch nicht füglich die kreisende Volkssouverainität für beschränkt erachten durch sogenannte „constituirte Gewalten,“ und Herr Welcker, der einmal die „bestehenden Regierungen“ als solche Gewalten zu bezeichnen scheint, mit denen kraft des Vertragsprinzips von der „gegenüberstehenden“ Nationalversammlung eine Vereinbarung über das Verfassungswerk rechtlich nothwendig sey, — findet sich selbst genöthigt, — über Beides hinauszugehen. — Er verwahrt sich nämlich beim Schlusse seiner Rede dagegen, daß hier „von „einem Vertrage gesprochen werde, der auf Willkühr beruhe,“ und erklärt nun: „Der Gott, der unsere Fürstenstühle wankend „gemacht hat, weil von ihren Regierungen viel Unrecht aus-„gegangen ist“ (welches sind dann jetzt die „constituirten Gewal-„ten?“), „der Gott, der die Kraft des Volkes weckte, um eine „Versammlung, wie diese, zu vereinigen; mit anderen Worten, „die sittliche Macht und die unverjährbaren“ (also vom Vertrag unabhängigen) „Rechte unserer Nation und die „darin ruhenden unzerstörlichen Kräfte werden die Grund-„lage einer freien und friedlichen Vereinbarung seyn, und wenn „dann, was Gott verhüten möge, ein Theil das Unrecht wollte, „dann würde aus der Gewalt der Dinge eine Macht entstehen, „die mit Gott und dem Rechte geht.“

So ist es also „die Gewalt der Dinge“ selbst, welche den gefeierten Rechtsgelehrten und Volksvertreter, der mit dem Grund-satz begonnen: „Alles Recht beruhe auf dem Vertrage,“ — mit dem Zurufe schließen läßt: „Lassen Sie uns vereint auf unserm „Recht für unser Recht wirken. Alsdann, so erwidere ich „Herrn Schaffrath, alsdann wird eine Verfassung entstehen, „welche das Volk will. Ich will auch mit ihm sagen: Sorgt, „daß das Volk sie will, und daß sie zu Stande komme;“ ein Zuruf, der von seiner Kraft und Bedeutung Nichts durch die beigefügte Ermahnung verliert, „nicht mit ausschließlicher absoluter

„Gewalt dieser Versammlung gegen alle besonderen Staaten „und Regierungen zu drohen," sondern mit ihnen vor Allem „gegen jede Zwietracht zu wirken."

Alle besonderen Staaten zusammengenommen sind ja die Nation selbst, welche der constituirenden Versammlung ihr Daseyn gegeben; diese aber ist nur die sterbliche und machtbeschränkte Tochter einer Unsterblichen, welche dem Gedächtniß ihrer Tochter nur dann auch Unsterblichkeit verheißt, wenn sie, ihres Ursprungs stets eingedenk, nur der Mutter wohlgefälliges erstrebt. Die Souverainität der Letzteren verläugnen, ihr also das Recht bestreiten, das Werk, zu welchem sie die Nationalversammlung berufen, zu genehmigen, also rechtskräftig zu machen, oder zu verwerfen, wäre aber von Seiten der Nationalversammlung nichts Anderes, als eine selbstvernichtende Ablösung von dem Lebensgrunde, dem sie entsprossen, aus dem sie in jedem Augenblick ihre Kraft und ihre Nahrung schöpft.

Das Bewußtseyn dieses wesentlichen Verhältnisses ist übrigens auch so verbreitet, so mächtig, daß, worauf schon im Vorhergehenden hingedeutet worden, — selbst diejenigen, welche prinzipiell der Nationalversammlung eine unbeschränkte Bevollmächtigung und Gewalt vindiziren möchten, durchgängig sich des Zugeständnisses nicht erwehren können, thatsächlich sey die Macht der Versammlung bedingt theils durch den zweckmäßigen Gebrauch derselben, theils durch die Unentbehrlichkeit einer Mitwirkung bei Vollziehung der Verfassung, sey es für Publikation derselben, sey es für Ungültigerklärung entgegenstehender Satzungen der einzelnen Staaten.

Füglich konnte darum Simon (von Trier) in einer späteren Sitzung der Nationalversammlung (vom 3ten Juni) sagen: „ich „glaube, wir sind alle einverstanden, daß die National„versammlung wenig Gewalt haben wird, wenn sie nicht die „allgemeine Volksstimmung für sich hat," womit freilich die Behauptung eben desselben sich schwerlich vereinigen lassen dürfte: „es sey nöthig, einen Ausschuß zu bilden, der jedem Wider-

„stande, der es wagen würde, dem Willen der National-„versammlung entgegen zu treten, mit Kraft und Entschiedenheit „begegne."

Es ist übrigens jetzt nur zu häufig wahrzunehmen, daß gerade Solche, welche dem sogenannten Volke am eifrigsten und hingebendsten zu huldigen scheinen, indem sie für ihre Freiheit, Gleichheit und Brüderlichkeit nicht an das ewige Recht, an vernünftige Ordnung, an Naturgesetz und Geschichte, sondern ausschließlich an das bon plaisir der Massen appelliren, — gerade auch die eifrigste absolute Gewalt für sich selbst in Anspruch nehmen, wo ihren Strebungen Widerstand geleistet wird, — selbst wo dieser Widerstand von der Majorität, also von der größeren Masse ausgeht!

Glücklicherweise mahnt die Macht der Verhältnisse, mahnt der Drang der Ereignisse so gewaltig zu gegenseitiger Verträglichkeit, zu baldigster Einverständigung, zum einhelligen Zusammenwirken für Begründung einer allumfassenden, gesicherten Ordnung, daß überhaupt nicht zu besorgen steht, die zu gründende Nationalverfassung werde erheblichem Widerstand begegnen, wenn, wie zu erwarten ist, die constituirende Versammlung selbst, wie bisher, dem Drängen einer verhältnißmäßig geringen Minorität nach Usurpirung einer unbeschränkten Machtübung Widerstand leistet.

XXI.

Die Annahme des Wernerschen Antrages.

Allerdings hat die Nationalversammlung fast mit Stimmeneinhelligkeit den Wernerschen Antrag angenommen, wonach sie, „als das aus dem Willen und den Wahlen der Deutschen „Nation hervorgegangene Organ zur Begründung der Einheit „und politischen Freiheit Deutschlands, erklärt: daß alle „Bestimmungen der einzelnen Deutschen Verfassungen, welche mit „dem von ihn zu gründenden allgemeinen Verfassungswerk nicht

„übereinstimmen, nur nach Maaßgabe des Letzteren als giltig zu „betrachten sind, ihrer bis dahin bestandenen Wirksamkeit ungeachtet." Es ist aber hiermit Nichts darüber präjudizirt, auf welche Art und Weise das zu gründende Verfassungswerk selbst schlußgültig und vollzugskräftig werden soll. Vielmehr liegt in dem vorangestellten Endzweck der „Begründung der Einheit und politischen „Freiheit Deutschlands" selbst, daß die, von der Nationalversammlung aufgestellte Verfassung nicht auf eine demselben widersprechende oder ihn gefährdende Weise in Vollzug gesetzt, daß also die beabsichtigte Verfassung nicht der Nation imponirt, sondern dieser die Gelegenheit geboten werde, auf freie Weise zu erklären:

„daß die von ihr gewählte Versammlung durch ihre Leistungen „den Absichten entsprochen habe, zu denen sie von der Nation „berufen worden."

Daß aber die Annahme des Wernerschen Antrages nicht bereits eine Competenzerklärung implizire, durch welche die förmliche Genehmigung der Allgemeinen Verfassung von Seiten der Nation als überflüssig hingestellt werde, dies hat noch in einer späteren Sitzung (vom 17. Juni) Herr Leue von Cöln zugestanden, indem er bemerkte: „wir haben noch keineswegs den Grundsatz aus„gesprochen, daß wir und wir ganz allein im Namen des Deutschen „Volkes hier stehen, daß das Deutsche Volk allein sich seine „Verfassung geben wird, und daß wir ganz allein die Verfassung „zu beschließen haben, der sich endlich die Fürsten und die „Volksstämme zu unterwerfen haben."

Diese Aeußerung hat keinen Widerspruch gefunden, daher zum Wenigsten die darin ausgesprochene Thatsache als zugestanden angesehen werden darf. Gewünscht hätten wir jedoch, daß der damit von Herrn Leue angeregte Wunsch, der fragliche Grundsatz möge von der National-Versammlung ausgesprochen werden, nicht ohne Widerrede geblieben wäre. Unbegreiflich dünkt es uns übrigens, wie man in einem und demselben Satze auf solche Weise „das Deutsche Volk allein", und die National-Versammlung „ganz allein" in eine Stellung bringen kann, wonach „die Fürsten und die

Volksstämme", aus denen doch das Volk besteht, sich einer im Namen desselben Volkes beschlossenen — aber nicht von ihm genehmigten — Verfassung zu unterwerfen haben müßten? Ebenso wenig ist abzusehen, wie die Forderung einer solchen Unterwerfung sich reimen lasse mit dem „Willen der Deutschen", welcher Wille, zufolge eines Antrags des Deputirten Leue von Salzwedel (in der Sitzung vom 27. Mai) seyn soll „die Herstellung der Einheit „Deutschlands durch ein inneres nicht wieder lösliches Band, die „Erschaffung eines dauernden Rechtszustandes, die Gründung „der bürgerlichen Freiheit der Einzelnen, der politischen „Freiheit des Volks."

Wollten doch nur auch Diejenigen, die den Namen des Volkes so oft „vergeblich führen" und seinem Willen als ihrem Souverain und als der Urquelle alles Rechtes zu huldigen sich den Anschein geben, — wollten sie doch nur einmal diesem ihrem so laut proklamirten Prinzip entschieden Folge geben und ihm seine volle Geltung einräumen! Sie würden dann die der National-Versammlung ertheilte Vollmacht nicht zu einer unbeschränkten zu steigern versuchen, sondern umgekehrt ihr nur die Deutung geben, durch welche die an und für sich unveräußerliche Selbstherrlichkeit der Nation am Wenigsten beschränkt würde. Sie würden deshalb bezüglich des Verfassungswerkes den Abgeordneten nur den Beruf zuerkennen, über die gewünschte neue Gesammtordnung sich mit einander zu vereinbaren, weil die Nation hierzu einer solchen Vertretung bedarf; sie würden aber nicht, wie weiland die Fürsten-Congresse, die Pflicht verkennen, die Nation um ihre Zustimmung zu der vereinbarten Verfassung zu befragen; sie würden durch das ihnen für Aufstellung einer Verfassung geschenkte Vertrauen sich nicht von der Pflicht entbunden erachten, sich auch zu vergewissern, daß die Nation mit ihren Leistungen zufrieden sey, und durch unzweideutige Genehmigung bezeuge, was Maaßen ihre Abgeordneten dem ihnen geschenkten Vertrauen entsprochen.

Nur auf diese Weise würden sie darthun, daß sie wahrhaft ergriffen, durchdrungen, beherrscht sind von dem Geiste der neuen

Zeit, welcher die Rechtsordnung selbst als in der ewigen Natur und Bestimmung der Dinge begründet erachtet, aber für das Gesetz die freie Zustimmung des Gemeinwesens erfordert, welches durch dasselbe geordnet werden soll, und jede von diesem ertheilte Gewalt und Vollmacht für deren gemessenen Gebrauch verantwortlich macht.

Die Abgeordneten zur constituirenden Versammlung dürften aber doch wohl erst dann der Verantwortlichkeit, deren sie sich unterzogen, sich für entledigt zu halten haben, wenn die Nation durch freie Annahme ihrer Beschlüsse ihre Befriedigung kund gegeben.

Daß übrigens gerade auf diese Weise die gewünschte innige „Einheit" und der geforderte „dauernde Rechtszustand" am sichersten erzielt werden, dafür bietet die Genesis der bundesstaatlichen Verfassung Nordamerika's, auf welche von den Volksverehrern so häufig Bezug genommen wird, den erfreulichsten Beweis.

Als nach viermonatlichen Verhandlungen der, vom Congreß (der dortigen Bundesversammlung) berufene Convent der Abgeordneten von 12 der 13 Staaten am 12. September 1787 die Verfassung entworfen, unter deren Egide die Union in sechs Dezennien zu einer Weltmacht ohne Gleichen erblüht ist, da beschloß er, daß dieser Entwurf dem Congresse vorgelegt und demnächst in jedem Staat der Versammlung von Abgeordneten unterbreitet werde, welche vom Volke gewählt werden sollten, um über Genehmigung der neuen Gesammtverfassung zu entscheiden: erst nachdem neun von den 13 Staaten ihre Zustimmung erklärt, sollte sie für die zustimmenden Staaten vom Congreß in Vollzug gesetzt werden. Eifrig wurde sie nun von den Conventen der einzelnen Staaten, von der Presse und in freien Versammlungen diskutirt; erst am 21. Juni 1788 erklärte der neunte Staat seine Zustimmung; erst am 4. März 1789 trat die neue Staatsverfassung ins Leben für 11 Staaten; Nordcarolina schloß erst im folgenden November, Rhode-Island erst im Mai 1790 derselben sich an. Auf gleich freie Weise traten demnächst die übrigen Staaten in die Union, welche so glorreich die politische Umgestaltung der neuesten Zeit

eröffnet und an die Stelle der Gewalt, der Privilegien und der Willkühr die Herrschaft der Freiheit, der Rechtsgleichheit und des Gesetzes gepflanzt hat.

Diejenigen aber, die immer von Neuem unsere Nationalversammlung drängen, sich selbst unumschränkte Gewalt zuzuerkennen, können wir jetzt mit Ruge *) auf den „großen englischen „Publizisten, den alle Deutschen Publizisten kennen sollten, — auf „Junius“ verweisen, der vortrefflich nachgewiesen, daß (selbst) die drei Gewalten — nicht das Recht hätten, „zu thun, was sie wollen.“ Derselbe sage nämlich: „diese Gewalt des Königs, der Lords und „der Gemeinen ist keine willkührliche Gewalt. Sie sind die Beauftragten, nicht die Eigenthümer des Staats. Das Lehn ist „unser. Sie können es weder veräußern, noch verschwenden. „Wenn wir der Gesetzgebung Suprematie beilegen, so meinen „wir, daß sie die höchste Gewalt ist, von der die Constitution weiß, „daß sie die höchste ist, im Vergleich mit den übrigen untergeordneten „Gewalten, die durch Gesetze eingesetzt sind. In diesem Sinne ist „das Wort Suprematie relativ, nicht absolut. Die Gewalt „der Gesetzgebung ist beschränkt, nicht nur durch die allgemeinen Regeln der natürlichen Gerechtigkeit und durch „die Wohlfahrt der Gesellschaft, sondern auch durch die „Formen und Prinzipien unserer besonderen „Verfassung. Wenn diese Ansicht nicht richtig wäre, so müßten „wir zugeben, daß der König, die Lords und die Gemeinen keine „Regel für die Fassung ihrer Beschlüsse hätten, als einzig ihren „eigenen Willen und ihr Wohlgefallen. Sie könnten die gesetzgebende und ausübende Gewalt in dieselben Hände vereinigen und „die Constitution durch einen Parlamentsakt auflösen. Aber ich bin „überzeugt, Ihr werdet es der Willkühr von 700 Personen, „die im öffentlichen Solde der Krone (der Nation) stehen, nicht „überlassen, ob 7 Millionen ihres Gleichen freie Männer „oder Sclaven seyn sollen.“

---

*) In der Sitzung der constituirenden Versammlung vom 23. Juni.

Die besondere Verfassung der Deutschen Nation besteht aber aus zwei völlig disparaten Theilen: aus der von den Fürsten gutdünklich und eigenmächtig untereinander paktirten Einrichtung des Deutschen Bundes, und aus den, zum wenigsten theilweis von den Bürgern der Einzelnstaaten zu Stand gebrachten Verfassungen. In Beziehung auf erstere hat sich nun allerdings die Absicht der Nation dahin ausgesprochen, daß der Fürstenbund in einen Bundesstaat umgestaltet werden soll; eben damit hat sie dann allerdings auch kundgegeben, daß die einzelnen Verfassungen diesem Haupt-Endzweck gemäß modifizirt werden sollen. Zur Formulirung der bundesstaatlichen Verfassung ist nun freilich die constituirende Versammlung berufen und einzig und allein bevollmächtigt, und insoweit ihre Gesetzgebungsgewalt nicht durch die bisherige „besondere" Bundes-Verfassung beschränkt. Nicht ganz auf gleiche Weise verhält es sich mit den Verfassungen der Einzelnstaaten. Bezüglich derselben ist nur im Allgemeinen die Bereitwilligkeit kundgegeben, sie behufs der National-Einheit modifiziren zu lassen. Hier kömmt also Alles darauf an, daß die Einzelnstaaten entweder ihre eigenthümliche Freiheit nicht gekränkt finden durch die neue Formulirung der nationalen Einheit, oder freiwillig jene der Letzteren unterordnen, und es erscheint als nothwendig, daß dieselben auf eben so ausdrückliche und feierliche Weise die neue Gesammtverfassung annehmen, als sie die noch bestehenden Sonderverfassungen in Kraft gesetzt haben.

Diese Nothwendigkeit ist mithin die aus der Sache, dem Thatbestand selbst sich ergebende Schranke für die „Suprematie" der constituirenden Versammlung.

Wird, wie wir zuversichtlich erwarten, die neue Nationalverfassung den Bedürfnissen und Strebungen des Deutschen Volkes entsprechen, dann wird auch die förmliche Genehmigung derselben sofort erfolgen und das große Werk in würdigster Weise krönen. Immerhin kann die Anerkennung dieser Nothwendigkeit, wie sie das von der Nation ihren Abgeordneten bezeigte Vertrauen auf die angemessenste Weise erwiedert, auch nur die Geneigtheit zu jener

Genehmigung erhöhen, während die unbedingte Forderung des Gehorsams nur dasjenige hervorrufen könnte, was sie zu verhindern beabsichtigen möchte.

XXII.

Résumé und Schluß.

So haben also die verschiedensten Wege alle uns zu demselben Ergebnisse hingeführt, wie, von Einem Punkt der Erde nach irgend einer Seite hin fortgehend, man stets auf demselben Punkte wieder anlangt, wenn man nur seinen Weg in grader Richtung fortsetzt. Giebt man sich nur ganz und voraussetzungslos einer Sache hin, so wird man nimmer einem starren und erstarrenden Absolutismus verfallen; denn ein Jegliches weist an und durch sich selbst auf seine Verkettung mit dem großen Ganzen hin. Man wolle nur das Recht, nur die Wahrheit, und die Wahrheit wird uns Alle frei machen.

Gegen den Absolutismus eines sogenannten monarchischen Prinzips in seiner dreifachen Gestalt als Fürstensouverainität, als Omnipotenz des Bundestages und als Diktatur der Großmächte — hat sich die Macht vernunftrechtlichen Freiheitsstrebens erhoben, — nicht um irgend einem andern abstrakten Absolutismus zu huldigen, sey es nun der des sogenannten demokratischen Prinzips oder der einer doktrinairen Vertragstheorie.

Gestürzt wurde die Eigenmacht der Fürsten, die sich auf den Mechanismus der Bureaukratie, der polizeilichen Willkühr und die unbedingte Pflichtigkeit des stehenden Heeres stützte, nicht — um dagegen dem Eigendünkel demagogischer Autokraten dienstbar zu werden, welche, alle egoistischen Leidenschaften des Demos aufstachelnd, durch Fanatisirung der Massen den Terrorismus zu organisiren suchen und die Mittel der Befreiung vom Despotismus der Dynasten dazu verkehren, die Aufrichtung jeder rechtlichen, gesetzlichen Ordnung zu verhindern.

Bekämpft wurde ferner die Lehre, welche den blinden Gehorsam der Unterthanen forderte als religiöse Pflicht gegen einen vorgeblichen — unerforschlichen Willen der Gottheit, der die Einen zur unbeschränkten Herrschaft, die Andern zur unbedingten Unterwürfigkeit berufe; aber bekämpft wurde diese Lehre nicht, um den gleich bodenlosen Eigenwillen der Einzelnen zu inthronisiren, der keine andere Verbindlichkeit anzuerkennen habe, als zu welcher es ihm vertragsweise sich zu verpflichten beliebe.

Ebenso wurde endlich jener Egoismus entmachtet, welcher die Wohlfahrt nur gewisser Klassen oder gar nur einer Dynastie durch die Staatseinrichtung bezweckte; nicht aber sollte durch Anerkennung und Herstellung organischer Lebensgemeinschaft der Weg zu einer gewaltsamen Gleichmachung aller besonderen Zuständigkeiten, aller in der Weltordnung begründeten Unterschiede — angebahnt werden.

Radikal war allerdings der Umschwung, insofern hinabgestiegen wurde zu den Wurzeln der bisherigen Unfreiheit, der Despotie und des Elends; insofern man hinabstieg zu den Grundlagen des Rechtes und den ursprünglichen Prinzipien der menschlichen Gesellschaft; auch souverain ist die Bewegung, indem sie hinausdringt über alle Kronen und Gewalten bis zu den Höhen der Menschheit und ihrer Bestimmung. Eben damit wendet aber der Geist der Zeit sich ab von jedem bisher geltend gemachten partikularen Absolutismus, und strebt ein Jegliches in seinem Rechte, aber auch die nothwendige Schranke desselben und eben damit die Verpflichtung eines Jeden zu erkennen und festzustellen.

Wird nun auf der einen Seite das Recht jedes einzelnen Menschen als solchen entschiedener anerkannt als je zuvor, und auf der andern für den Rechtskreis überhaupt keine andere Grenze mehr angenommen als die der Menschheit selbst, so ordnen sich jetzt die concentrischen Rechtssphären zwischen diesem äußersten Umkreis und jenem individuellen Mittelpunkt zum Theil anders als bisher geschehen, und diese bezugsweis höhere Weltordnung ist es,

innerhalb welcher gegenwärtig der Nationalstaat die ihm zukommende Stelle einzunehmen strebt.

Das Recht zu dieser weltgeschichtlichen Gestaltung ist in der Natur der Dinge begründet. Inwieweit aber eine Nation wirklich dieses Rechtes sich zu gebrauchen befugt ist, — dies ist bedingt durch ihre thatsächliche Reife für solche höhere Lebensbestimmung.

Daß aber gerade die Deutsche Nation — nach zweitausendjährigem Wachsthum — durch Arbeiten und Kämpfe, durch Noth und Leiden der mannigfaltigsten Art endlich zur erforderlichen Reife gelangt sey, — daß ihre plötzliche Erhebung aus alter Schmach und die stürmische Berufung einer constituirenden Nationalverfassung mehr als eine ephemere Aufwallung gewesen, — dies dürfen wir, vielfachen Anzeichen und Umständen nach, in keiner Weise bezweifeln. Wir erlauben uns nur einige der erheblichsten hier in Erinnerung zu bringen.

Schon am 18. März hieß es in einem vom Prinzen von Preußen und sämmtlichen Ministern mitunterzeichneten Manifeste des Königs von Preußen: „wir verlangen — daß Deutschland „aus einem Staatenbund in einen Bundesstaat verwandelt, — „das Deutsche Bundesheer unter einem Bundesbanner vereinigt „werde, und hoffen, Einen Bundesfeldherrn an seiner Spitze „zu sehen; wir verlangen eine Deutsche Bundesflagge — und „— daß fortan keine Zollschranke mehr den Verkehr auf „Deutschem Boden hemme und den Gewerbfleiß seiner Bewohner „lähme“... Eine königliche Erklärung, welche drei Tage später an das Preußische „Volk“ und an die Deutsche „Nation“ erging, enthielt dann die denkwürdigen Worte: — „Rettung aus der im „Innern Deutschlands und von außen drohenden dringenden Ge„fahr könne nur aus der innigsten Vereinigung der Deut„schen Fürsten und Völker unter Einer Leitung hervorgehen... „Preußen gehe fortan in Deutschland auf.“ Am 2. April aber nahmen die zum Landtage versammelten Stände diese königlichen Zusicherungen feierlich an mit der Versicherung: „auch „Preußen begehre Nichts Größeres als ein lebensvolles Glied zu

„seyn des ehrwürdigen Ganzen." — Aehnliche Erklärungen kamen zur öffentlichen Kunde von Seiten des Königs und der Ständeversammlung von Sachsen, der Großherzöge von Hessen-Darmstadt und von Baden, so wie der Herzöge von Braunschweig, von Nassau, von Sachsen-Meiningen und Sachsen-Koburg und einigen anderen Fürsten. Der König von Würtemberg und der Großherzog von Hessen-Darmstadt verzichteten sogar bereits thatsächlich darauf, durch besondere Gesandten im Auslande repräsentirt zu werden, und was noch mehr ist, — alle Deutsche Bundesfürsten haben bereits die ausschließlich von der constituirenden Versammlung vollzogene Wahl eines provisorischen Reichsverwesers anerkannt, also eines Oberhauptes des Deutschen Reiches, welches, von den Vertretern der gesammten Nation frei gewählt, berechtigt ist: „die „vollziehende Gewalt zu üben in allen Angelegenheiten, welche „die allgemeine Sicherheit und Wohlfahrt des Deutschen Bundes„staates betreffen, — die Oberleitung der gesammten bewaff„neten Macht zu übernehmen und die Oberbefehlshaber derselben „zu ernennen," — so wie „die völkerrechtliche und handels„politische Vertretung Deutschlands auszuüben, und zu diesem Ende „Gesandte und Consuln zu ernennen," und „über Krieg und „Frieden und Verträge mit auswärtigen Mächten im Einverständ„niß mit der Nationalversammlung zu beschließen."

Nehmen wir hierzu die so zahlreichen Zuschriften, welche aus den verschiedensten Gegenden Deutschlands fortwährend an die constituirende Versammlung ergehen, die Stimmen, welche fortwährend in allen ehrbaren Tagblättern und bei so vielen Veranlassungen in fast allen bedeutenden Städten Deutschlands laut geworden, — dann werden wir schon mit Zuversicht behaupten dürfen, daß die Deutsche Nation ernstlich gewillt sey, endlich durch freie Einigung auch im politischen Leben die Ehrenstelle unter den anderen Nationen und in der Weltgeschichte einzunehmen, welche ihr in den Sphären der Wissenschaft, der Kunst, der Religion und der Sitte schon nicht mehr versagt werden kann.

Wer übrigens, — so dürfen wir fragen, — wer wird sich erdreisten, dem urgewaltigen Drange des Weltgeistes, der jetzt über ganz Europa dahin wettert, zu widerstreben? wer es wagen, einer Verfassung zu widersprechen, die doch allein für Millionen die Ordnung herstellen und sichern kann, deren sie so sehr bedürfen; einer Verfassung, die ihnen Freiheiten gewähren wird, nach denen sie so lange gedürstet, und eine Wohlfahrt, wie sie nur aus der Organisirung des Gesammtlebens erblühen kann? Wer endlich wird es über das Herz bringen können, irgend welchen Sonder-Interessen den Vorzug zu geben vor der heiligsten Angelegenheit der ganzen Nation, und nicht Theil zu nehmen an der brüderlichen Einigung geistes- und seelenverwandter Stämme zu einem hochbeglückenden Bunde?

Aber ein Anderes ist die Zuversicht, die zu hegen wir berechtigt, ein Anderes das Recht, die gewünschte Zustimmung zu fordern, welches wir in Anspruch zu nehmen befugt sind. Bei jener kann Selbsttäuschung stattfinden; ein Recht muß erwiesen, muß unbestreitbar seyn. Es liegt aber klar vor Augen, daß gerade Dasjenige, worauf hier Alles ankommt, daß nämlich die erwünschte erste Constituirung Deutschlands zu einem Nationalstaat nur Werth und Würde haben kann, wenn die Nation selbst in ihren bisherigen Besonderungen in freier Weise und auf das Unzweideutigste ihren Entschluß kund giebt, die von ihren Vertretern vereinbarte Verfassung zur Richtschnur ihres neuen, nationalen Lebens zu machen.

Unhaltbar ist dagegen die in diesen Tagen von dem Minister eines Deutschen Staates, der auch Mitglied der constituirenden Versammlung ist, aufgestellte Behauptung *), die Annahme der künftigen Nationalverfassung sey dadurch bedingt, daß die Veränderungen, welche in Folge derselben in der Verfassung des besonderen Staates einzutreten hätten, auf dieselbe Weise festgestellt

*) S. Erklärung des Min. v. Beisler in der Beilage zur Allg. Zeitung vom 4. Juli.

werden müßten, auf welche letztere selbst zu Bestande gekommen. Dieser sogenannte verfassungsmäßige Weg ist unter Verhältnissen beliebt worden, welche von den gegenwärtigen wesentlich verschieden sind. Damals galt es, einen Sonderstaat, jetzt — einen Nationalstaat zu constituiren. Der Sonderstaat stand vor und nach Errichtung seiner Verfassung in einem Verhältniß zum Bundestag, welches bereits durch Absendung von Vertretern zur Nationalversammlung überschritten worden ist. Durch den allgemeinen Umschwung, welcher im welthistorischen Frühling stattgefunden, sind überhaupt bereits Prinzipien zur Herrschaft gelangt, welche die Geltung der bisherigen Sonderverfassungen in wesentlichen Beziehungen theils zweifelhaft, theils sogar unmöglich gemacht haben. Das lebendige Rechtsbewußtseyn hat sein Recht geltend gemacht gegen das geschriebene Gesetz, und selbst das eng formulirte Mandat, welches in einigen Staaten den Abgeordneten zur Nationalversammlung ertheilt worden, hat sich schon mehrfach als ungenügend, als unzureichend für Erledigung unabweislicher National-Angelegenheiten erwiesen.

Will man nun auch zugeben, daß die Abgeordneten, welche ursprünglich nur zur „Vereinbarung einer Volksrepräsentation bei dem Bunde" beauftragt gewesen seyn mögen, für die — freilich nothgedrungene — Ueberschreitung solcher Vollmacht eine sogenannte bill of indemnity von ihren Bevollmächtigern einzuholen haben, so können sie doch dafür nur wieder auf diese selbst angewiesen seyn. Diese aber könnte man doch wohl nicht auf dem sogenannten verfassungsmäßigen Wege, sondern nur auf eine Weise berufen, welche der bereits für die constituirende Versammlung beliebten analog wäre.

Diese ist seit ihrer Berufung erweislich die einzige Behörde, welche für die Angelegenheiten der Nation als solcher das volle Vertrauen derselben besitzt und es bisher gewiß auch in vollem Maaße gerechtfertigt hat. Eben in Folge jener Thatsache stand es auch nicht in ihrem Belieben, bei der ihr zu Anfang des Umschwungs zuerkannten Bestimmung stehen zu bleiben; vielmehr war

es ihre unabweisliche Pflicht, über die Schranken ihrer anfänglichen Competenz hinauszuschreiten.

So gewiß aber ihre Machtübung durch die Macht der Verhältnisse bestimmt worden ist, und in Bezug auf die persönliche Verantwortlichkeit der Abgeordneten gerechtfertigt erscheint, so gewiß verbleibt der Nation ihre unveräußerliche Souverainität und somit das Recht, die für sie vereinbarte Verfassung zu genehmigen oder zu verwerfen.

Sie selbst hat jedoch durch Improvisation einer constituirenden Versammlung unzweideutig kund gegeben, daß sie über ihre bisherigen Verfassungen, wie über die Bundeseinrichtung, nicht auf dem von denselben vorgeschriebenen Wege über sie hinausgehen wolle. Wie auch könnte man die eminent sittliche Einigung von Millionen Deutschen zu einem höheren Gemeinwesen für abhängig halten von der besonderen Zustimmung weniger bisher verfassungsmäßig Privilegirter, deren hartnäckiges Haften an ihren Vorrechten gerade das Bedürfniß eines Nationalstaates hervorgerufen hat?

Eben damit ist aber auch bereits angedeutet, daß es nicht schlechthin in das Belieben der Bevölkerungen der Einzelnstaaten gestellt ist, die für den Nationalstaat vereinbarte Verfassung anzunehmen oder zu verwerfen.

Alle sittlichen Gemeinwesen, d. h. alle, deren Bildung und Erhaltung irgendwie die Hingebung des Eigenen erheischt, — alle solche Gemeinwesen legen auch dem Einzelnen die Pflicht auf, in sie ein- und auf-zugehen, sobald er ihrer Nothwendigkeit inne geworden ist.

So muß der Einzelne eine Ehe schließen, ein Staatsamt übernehmen, an den Nationalangelegenheiten sich betheiligen sobald er zur Einsicht gekommen, daß solches von der sittlichen Bestimmung des Menschen gefordert wird. Kraft dieser, in der gesammten ewigen Weltordnung begründeten Bestimmung haben Familie, Staat und Nation eine über den Eigenwillen der Einzelnen hinausreichende Berechtigung, und die im Wesen derselben

beruhenden, die zu deren Verwirklichung geforderten Einrichtungen können nicht von beliebigem Abschluß eines Vertrages abhängig seyn.

Ist daher, wie im vorliegenden Falle, ist einmal von einer ganzen Nation das Bedürfniß empfunden und die Absicht ausgesprochen, ein wahrhaftes, d. h. ein sittliches Gemeinwesen zu bilden, dann ist es eben damit auch für die besonderen Gemeinschaften Pflicht, diejenige Verfassung als Gesetz anzuerkennen, welche sich zu erkennen giebt, als dem angegebenen Zwecke entsprechend.

Hier trifft man nun allerdings auf den Punkt, wo die Verwirklichung des Sittengebotes an der thatsächlichen Wirklichkeit eine Schranke findet, und das Recht hinsichtlich seiner Geltendmachung mehr oder weniger von Zahlenverhältnissen abhängig erscheint.

Einerseits nämlich kommt es bei der künftigen Verfassung des Deutschen Bundesstaates darauf an, daß wirklich die Bevölkerungen Deutschlands sie als zweckgemäß erkenne; anderseits wird für den Fall, daß sie nicht überall Anerkennung fände, weil Sonderinteressen widerstrebten, — es wird dann die Frage entstehen, ob die Zahl der Anerkennenden beträchtlich genug, um denselben die Befugniß zuzugestehen, sich als Nation zu constituiren?

Es liegt nicht in der Aufgabe, die wir uns gesetzt, hier näher auf diese epinöse Frage einzugehen. Wir können aber auch um so leichtmüthiger über sie hinausgehen, je mehr von Tag zu Tag sich unsere Zuversicht befestigt, einmal, daß die constituirende Versammlung bei ihren Beschlüssen nicht das Wünschenswertheste, das gedankenmäßig Vollkommenste, sondern nur das den gegebenen Verhältnissen, den wirklichen Bedürfnissen, der thatsächlichen Bildungsstufe der Nation Entsprechendste ins Auge faßt, den künftigen Reichstagen die Entfaltung, die Vervollkommnung der Verfassung überlassend; — dann, daß die Deutsche Nation sich der höheren Lebensstufe würdig erweisen wird, welche auf friedlichem Wege zu ersteigen ihr gegenwärtig eine, alle bisher gehegten Hoffnungen überbietende Gelegenheit gewährt worden ist.

Deutschland ist das Herz von Europa, — von Europa, welches berufen ist, die Segnungen der Humanität über die anderen Welttheile zu verbreiten. Möge die innigste Bruderliebe dieses Herz durchflammen, daß es, in sich selbst beseligt, die allbefreiende Liebe ausstrahle in die Welt, die noch so schwer heimgesucht wird von Zwiespalt, von Wahn und von Knechtschaft!

Möge darum vor Allem brüderliche Eintracht walten in jener durchlauchtigen Versammlung, welcher der heilige Beruf geworden ist, den Grund zu legen zu dem Tempel eines neuen Bundes, in dessen Hallen alle Deutschen als freie Brüder zum erstenmale feiern sollen das Fest ihrer innigsten Vereinigung zu einer — durch Rechtlichkeit, Freiheitssinn und Selbstaufopferungskraft — achtungswürdigen, unüberwindlichen und glorreichen Nation! —

Gedruckt in der Deckerschen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Bayerische Staatsbibliothek München

Deutschland ist das Herz von Europa, — von Europa, welches berufen ist, die Segnungen der Humanität über die anderen Welttheile zu verbreiten. Möge die innigste Bruderliebe dieses Herz durchflammen, daß es, in sich selbst befestigt, die allbefreiende Liebe ausstrahle in die Welt, die noch so schwer heimgesucht wird von Zwiespalt, von Wahn und von Knechtschaft!

Möge darum vor Allem brüderliche Eintracht walten in jener deutschlandischen Versammlung, welcher der heilige Beruf geworden ist, den Grund zu legen zu dem Tempel eines neuen Bundes, in dessen Hallen alle Deutschen als freie Brüder zum erstenmale feiern sollen das Fest ihrer innigsten Vereinigung zu einer — durch Rechtlichkeit, Freiheitssinn und Selbstaufopferungskraft — achtungswürdigen, unüberwindlichen und glorreichen Nation! —

Gedruckt in der Decker'schen Geheimen Ober-Hofbuchdruckerei.

Bayerische Staatsbibliothek München

In demselben Verlage sind erschienen und daselbst so wie in allen Buchhandlungen zu haben:

Zwei Kammern oder Eine? Was verlangen die Zustände und Aufgaben der größern Deutschen Staaten, insbesondere des Preußischen? Von Dr. Melchior Meyr. 1848. 2½ Bog. gr. 8. geh. 6 Sgr.

Die Deutsche Centralgewalt und die Preußische Armee. 1848. 2 Bogen gr. 8. geh. 3 Sgr.

Ueber den Krieg mit Rußland. Ausgangs April 1848. 1 Bogen gr. 8. geh. 1½ Sgr.

Preußens Aufgang in Deutschland und Deutschlands Aufgang in Preußen. Beitrag zur großen Tagesfrage. 1848. 1 Bogen gr. 8. geh. 2½ Sgr.

An das Preußische Volk und dessen Vertreter: gegen den Eid des Heeres auf die Verfassung. C. P. G. Geschrieben den 31. Juni 1848 von H. Helenus. 1 Bogen gr. 8. geh. 1½ Sgr.

Ueber die Dauer der gesetzlichen Dienstzeit in der Preußischen Armee. Geschrieben im August 1848. 1 Bogen gr. 8. geh. 2½ Sgr.

Vorschläge zur allgemeinen deutschen Maafs-, Gewichts- und Münz-Regulirung. Von Dr. G. Karsten. 1848. 2 Bogen gr. 8. geh. 5 Sgr.

Buc
nü

BSB Bayerische StaatsBibliothek
MDZ Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Carové, Friedrich Wilhelm,

Souverainität der deutschen Nation und Competenz ihrer constituirenden Versammlung

Berlin 1848

J.publ.g. 923,26
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10563019-6